

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1594/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 1595/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 126. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 .....	3
Verordnung (EG) Nr. 1596/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 79. Einzelausschreibung .....	5
Verordnung (EG) Nr. 1597/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 298. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 .....	6
Verordnung (EG) Nr. 1598/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EG) Nr. 2571/97 zu verkaufenden Butter .....	7
Verordnung (EG) Nr. 1599/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1516/2003 zwecks Erhöhung der Menge für die Dauerausschreibung zum Verkauf von Gerste auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs .....	8
Verordnung (EG) Nr. 1600/2003 der Kommission vom 12. September 2003 bezüglich der im Rahmen der 45. Dauerausschreibung nach Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten Einzelausschreibung .....	10
<b>★ Verordnung (EG) Nr. 1601/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande .....</b>	<b>11</b>

* <b>Verordnung (EG) Nr. 1602/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Hering durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande</b> .....	12
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1603/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands</b> .....	13
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1604/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge Belgiens</b> .....	14
Verordnung (EG) Nr. 1605/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor .....	15
Verordnung (EG) Nr. 1606/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle .....	18
* <b>Verordnung (EG) Nr. 1607/2003 der Kommission vom 12. September 2003 zur zweiundzwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates</b> .....	19

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2003/646/EG:

* <b>Beschluss des Rates vom 12. September 2003 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/480/EG</b> .....	22
---	----

**Kommission**

2003/647/EG:

* <b>Entscheidung der Kommission vom 27. Mai 2003 über die staatliche Beihilfe, die Österreich zugunsten der BMW Motoren GmbH in Steyr gewähren will<sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1664)</b> .....	24
--	----

2003/648/EG:

* <b>Beschluss Nr. 24/2003 vom 3. September 2003 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit</b> .....	36
--	----

2003/649/EG:

* <b>Beschluss Nr. 25/2003 vom 3. September 2003 des mit dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in den Sektoralen Anhang über Telekommunikationsgeräte</b> .....	37
--	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

★ <b>Beschluss 2003/650/GASP des Rates vom 26. Mai 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik über die Beteiligung der Tschechischen Republik an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien</b> .....	38
<b>Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik über die Beteiligung der Tschechischen Republik an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien</b> .....	39
★ <b>Gemeinsamer Standpunkt 2003/651/GASP des Rates vom 12. September 2003 zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/482/GASP</b> .....	42

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1594/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 12. September 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	117,5
	060	116,7
	064	129,8
	094	81,8
	999	111,5
0707 00 05	052	120,2
	999	120,2
0709 90 70	052	85,7
	999	85,7
0805 50 10	388	69,9
	524	50,5
	528	50,8
	999	57,1
0806 10 10	052	74,7
	064	89,8
	999	82,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	73,3
	400	71,5
	508	71,7
	512	82,6
	720	50,7
	800	159,7
	804	94,7
	999	86,3
	0808 20 50	052
388		84,6
720		56,8
999		83,7
0809 30 10, 0809 30 90	052	100,1
	999	100,1
0809 40 05	060	70,8
	064	63,4
	066	71,5
	068	54,5
	093	70,3
	094	58,5
	512	67,0
	624	126,2
	999	72,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1595/2003 DER KOMMISSION****vom 12. September 2003****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 126. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 <sup>(4)</sup>, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchst-

betrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die 126. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Für den Verkauf von Butterfett aus Interventionsbeständen wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. September 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 126. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	213	215	—	215
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	126	126	—	126
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	79
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	—	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1596/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung**  
**nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 79. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 <sup>(4)</sup>, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 79. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 9. September 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1597/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 298. Sonderausschreibung im**  
**Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 <sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 298. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	105 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	116 EUR/100 kg.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1598/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EG) Nr. 2571/97 zu verkaufenden Butter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000<sup>(4)</sup>, muss die für den Verkauf vorgesehene Butter vor einem bestimmten Termin eingelagert worden sein.
- (2) Angesichts der Marktlage und der Entwicklung der verfügbaren Bestände sollte, im Fall der in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 bezeichneten Butter, der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1609/88 der

Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1540/2003<sup>(6)</sup>, genannte Termin geändert werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 genannte Butter muss vor dem 1. November 2001 eingelagert worden sein.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. L 143 vom 10.6.1988, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 38.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1599/2003 DER KOMMISSION  
vom 12. September 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1516/2003 zwecks Erhöhung der Menge für die Dauerausschreibung zum Verkauf von Gerste auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 <sup>(4)</sup>, sind die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1516/2003 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde eine Dauerausschreibung zum Verkauf von 45 300 Tonnen Gerste aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft eröffnet.
- (3) Das Vereinigte Königreich hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zum Verkauf auf dem Binnenmarkt ausgeschriebene Menge um 43 000 Tonnen zu erhöhen. Angesichts der Marktlage sollte dem Antrag des Vereinigten Königreichs stattgegeben werden.

- (4) Wegen der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge ist es erforderlich, an der Liste der Lagergebiete und -mengen unverzüglich geeignete Änderungen vorzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1516/2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1516/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs bietet im Wege der Dauerausschreibung 88 300 Tonnen Gerste aus ihren Beständen zum Verkauf auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft an.“
2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. L 217 vom 29.8.2003, S. 29.

## ANHANG

## „ANHANG I

Lagerort	Menge (in Tonnen)
England/Schottland	88 300“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1600/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**

**bezüglich der im Rahmen der 45. Dauerausschreibung nach Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2002<sup>(4)</sup>, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

- (2) Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben.
- (3) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote empfiehlt es sich, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 durchgeführten 45. Einzelausschreibung für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 9. September 2003 abgelaufen ist, wird nicht stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1601/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 der Kommission <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2003 Quoten für Blauen Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Blauen Wittling im ICES-Gebiet Vb (färöische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge der Nieder-

lande führen oder in den Niederlanden registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande haben die Befischung dieses Bestands ab dem 13. August 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Fänge von Blauen Wittling im ICES-Gebiet Vb (färöische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Blauen Wittling im ICES-Gebiet Vb (färöische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
Jörgen HOLMQUIST  
Generaldirektor für Fischerei

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1602/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Einstellung der Fischerei auf Hering durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2003 Quoten für Hering vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Heringsfänge im ICES-Gebiet I, II (EG-, internationale und norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge

der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Die Niederlande haben die Befischung dieses Bestands ab dem 13. August 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Heringsfänge im ICES-Gebiet I, II (EG-, internationale und norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Hering im ICES-Gebiet I, II (EG-, internationale und norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
Jörgen HOLMQUIST  
Generaldirektor für Fischerei

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1603/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2003 Quoten für Blauleng vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Blauleng in den ICES-Gebieten I und II (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch

Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Deutschland hat die Befischung dieses Bestands ab dem 29. August 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Fänge von Blauleng in den ICES-Gebieten I und II (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die Deutschland für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Blauleng in den ICES-Gebieten I und II (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
Jörgen HOLMQUIST  
Generaldirektor für Fischerei

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1604/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge Belgiens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 der Kommission <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2003 Quoten für Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Wittlingfänge im ICES-Gebiet VIII durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 1. September 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Wittlingfänge im ICES-Gebiet VIII durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Wittling im ICES-Gebiet VIII durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
Jörgen HOLMQUIST  
*Generaldirektor für Fischerei*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1605/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im**  
**Weinsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 64 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann, um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft innerhalb der Grenzen der nach Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkünfte durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden.
- (2) Nach Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 werden die Erstattungsbeträge und Bestimmungen in regelmäßigen Zeitabständen unter Berücksichtigung der Lage und der Entwicklungsaussichten hinsichtlich der Preise der betreffenden Erzeugnisse und der Verfügbarkeit auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt festgesetzt.

- (3) Im Hinblick auf den Beitritt Lettlands und Maltas am 1. Mai 2004 sind die Erstattungen für diese Bestimmungen im Weinsektor mit Beginn des Wirtschaftsjahres 2003/04 aufzuheben.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1175/2003 <sup>(4)</sup>, ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 2003 in Kraft.

Sie gilt ab 16. September 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 10.  
<sup>(4)</sup> ABl. L 164 vom 2.7.2003, S. 8.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 12. September 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95  
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor**

Produktcode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
2009 69 11 9100	W01	EUR/hl	39,023
2009 69 19 9100	W01	EUR/hl	39,023
2009 69 51 9100	W01	EUR/hl	39,023
2009 69 71 9100	W01	EUR/hl	39,023
2204 30 92 9100	W01	EUR/hl	39,023
2204 30 94 9100	W01	EUR/hl	10,339
2204 30 96 9100	W01	EUR/hl	39,023
2204 30 98 9100	W01	EUR/hl	10,339
2204 21 79 9100	W02	EUR/hl	5,358
2204 21 79 9100	W03	EUR/hl	5,358
2204 21 80 9100	W02	EUR/hl	6,473
2204 21 80 9100	W03	EUR/hl	6,473
2204 21 83 9100	W02	EUR/hl	7,317
2204 21 83 9100	W03	EUR/hl	7,317
2204 21 84 9100	W02	EUR/hl	8,842
2204 21 84 9100	W03	EUR/hl	8,842
2204 21 79 9200	W02	EUR/hl	6,271
2204 21 79 9200	W03	EUR/hl	6,271
2204 21 80 9200	W02	EUR/hl	7,578
2204 21 80 9200	W03	EUR/hl	7,578
2204 21 79 9910	W02 und W03	EUR/hl	3,771
2204 21 94 9910	W02 und W03	EUR/hl	14,250
2204 21 98 9910	W02 und W03	EUR/hl	14,250
2204 29 62 9100	W02	EUR/hl	5,358
2204 29 62 9100	W03	EUR/hl	5,358
2204 29 64 9100	W02	EUR/hl	5,358
2204 29 64 9100	W03	EUR/hl	5,358
2204 29 65 9100	W02	EUR/hl	5,358
2204 29 65 9100	W03	EUR/hl	5,358
2204 29 71 9100	W02	EUR/hl	6,473
2204 29 71 9100	W03	EUR/hl	6,473

Produktcode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
2204 29 72 9100	W02	EUR/hl	6,473
2204 29 72 9100	W03	EUR/hl	6,473
2204 29 75 9100	W02	EUR/hl	6,473
2204 29 75 9100	W03	EUR/hl	6,473
2204 29 62 9200	W02	EUR/hl	6,271
2204 29 62 9200	W03	EUR/hl	6,271
2204 29 64 9200	W02	EUR/hl	6,271
2204 29 64 9200	W03	EUR/hl	6,271
2204 29 65 9200	W02	EUR/hl	6,271
2204 29 65 9200	W03	EUR/hl	6,271
2204 29 71 9200	W02	EUR/hl	7,578
2204 29 71 9200	W03	EUR/hl	7,578
2204 29 72 9200	W02	EUR/hl	7,578
2204 29 72 9200	W03	EUR/hl	7,578
2204 29 75 9200	W02	EUR/hl	7,578
2204 29 75 9200	W03	EUR/hl	7,578
2204 29 83 9100	W02	EUR/hl	7,317
2204 29 83 9100	W03	EUR/hl	7,317
2204 29 84 9100	W02	EUR/hl	8,842
2204 29 84 9100	W03	EUR/hl	8,842
2204 29 62 9910	W02 und W03	EUR/hl	3,771
2204 29 64 9910	W02 und W03	EUR/hl	3,771
2204 29 65 9910	W02 und W03	EUR/hl	3,771
2204 29 94 9910	W02 und W03	EUR/hl	14,250
2204 29 98 9910	W02 und W03	EUR/hl	14,250

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

W01: Libyen, Nigeria, Kamerun, Gabun, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Indien, Thailand, Vietnam, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, China, Hongkong SAR, Südkorea, Japan, Taiwan, Äquatorialguinea.

W02: Alle Länder des afrikanischen Kontinents, mit Ausnahme der folgenden Länder: Algerien, Marokko, Tunesien, Südafrika.

W03: Alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen: Afrika, Amerika, Australien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Zypern, Israel, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Slowenien, Schweiz, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei, Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Estland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Lettland, Malta.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**  
**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 <sup>(4)</sup> zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 29,541 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1607/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 12. September 2003**

**zur zweiundzwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1456/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss beschloss am 12. August und am 9. September 2003, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2003

*Für die Kommission*  
Christopher PATTEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 15.8.2003, S. 27.

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden unter „Natürliche Personen“ angefügt:

- a) Mohamad Nasir ABAS (alias a) Abu Husna, b) Addy Mulyono, c) Malik, d) Khairudin, e) Sulaeman, f) Maman, g) Husna), Taman Raja Laut, Sabah, Malaysia; Geburtsdatum: 6. Mai 1969; Geburtsort: Singapur; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 8239388; nationale Kennziffer: 690506-71-5515.
- b) Zulkifli ABDUL HIR (alias Musa Abdul Hir), Seksyen 17, Shah Alam, Selangor, Malaysia; Geburtsdatum: 5. Januar 1966; Geburtsort: Johor, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 11263265; nationale Kennziffer: 660105-01-5297.
- c) Fathur Rohman AL-GHOZHI (alias a) Al Ghozi, Fathur Rohman, b) Al Ghozi, Fathur Rahman, c) Al-Gozi, Fathur Rohman, d) Al-Gozi, Fathur Rahman, e) Alghozi, Fathur Rohman, f) Alghozi, Fathur Rahman, g) Al-Gozhi, Fathur Rohman, h) Al-Gozhi, Fathur Rahman, i) Randy Alih, j) Randy Ali, k) Alih Randy, l) Randy Adam Alih, m) Sammy Sali Jamil, n) Sammy Salih Jamil, o) Rony Azad, p) Rony Azad Bin Ahad, q) Rony Azad Bin Ahmad, r) Rony Azad Bin Amad, s) Edris Anwar Rodin, t) Abu Saad, u) Abu Sa'ad, v) Freedom Fighter; Geburtsdatum: 17. Februar 1971; Geburtsort: Madiun, Ostjava, Indonesien; Staatsangehörigkeit: indonesisch; Pass Nr.: Philippinen GG 672613.
- d) Agus DWIKARNA; Geburtsdatum: 11. August 1964; Geburtsort: Makassar, Südsulawesi, Indonesien; Staatsangehörigkeit: indonesisch.
- e) Huda bin Abdul HAQ (alias a) Ali Gufron, b) Ali Ghufon, c) Ali Gufron al Mukhlas, d) Mukhlas, e) Muklas, f) Muchlas, g) Sofwan; Geburtsdatum: a) 9. Februar 1960 b) 2. Februar 1960; Geburtsort: Unterbezirk Solokuro im Bezirk Lamongan, Provinz Ostjava, Indonesien; Staatsangehörigkeit: indonesisch.
- f) Azahari HUSIN, Taman Sri Pulai, Johor, Malaysia; Titel: Dr. Geburtsdatum: 14. September 1957; Geburtsort: Negeri Sembilan, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 11512285; nationale Kennziffer: 570914-05-5411.
- g) Salim Y Salamuddin JULKIPLI (alias a) Kipli Sali, b) Julkipli Salim); Geburtsdatum: 20. Juni 1967; Geburtsort: Tulay, Jolo Sulu, Philippinen.
- h) Abdul MANAF KASMURI (alias a) Muhammad Al-Filipini, b) Intan), Klang; Selangor, Malaysia; Geburtsdatum: 18. Mai 1955; Geburtsort: Selangor, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 9226483; nationale Kennziffer: 550528-10-5991.
- i) Amran MANSOR (alias Henry), Kg. Sg. Tiram, Johor, Malaysia; Geburtsdatum: 25. Mai 1964; Geburtsort: Johor, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 10326821; nationale Kennziffer: 640525-01-5885.
- j) Zulkifli MARZUKI, Taman Puchong Perdana, Selangor, Malaysia; Geburtsdatum: 3. Juli 1968; Geburtsort: Selangor, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 5983063; nationale Kennziffer: 680703-10-5821.
- k) Nordin MOHD TOP, Kg. Sg. Tiram, Johor, Malaysia; Geburtsdatum: 11. August 1969; Geburtsort: Johor, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 9775183; nationale Kennziffer: 690811-10-5873.
- l) Aris MUNANDAR; Geburtsdatum: war im Dezember 2002 vermutlich 34 bis 40 Jahre alt; Geburtsort: Sambi, Boyolali, Java, Indonesien.
- m) Abdul Hakim MURAD (alias a) Murad, Abdul Hakim Hasim, b) Murad, Abdul Hakim Ali Hashim, c) Murad, Abdul Hakim Al Hashim, d) Saeed Akman, e) Saeed Ahmed); Geburtsdatum: 4. Januar 1968; Geburtsort: Kuwait; Staatsangehörigkeit: pakistanisch.
- n) Imam SAMUDRA (alias a) Abdul Aziz ben Sihabudin b) Faiz Yunshar c) Abdul Azis d) Kudama e) Hendri e) Heri f) Fatih f) Abu Omar; Geburtsdatum: 14. Januar 1970; Geburtsort: Serang, Banten, Indonesien.
- o) Parlindungan SIREGAR (alias a) Siregar, Parlin b) Siregar, Saleh Parlindungan); Geburtsdatum: a) 25. April 1957, b) 25. April 1967. Geburtsort: Indonesien; Staatsangehörigkeit: indonesisch.
- p) Yazld SUFAAT (alias a) Joe, b) Abu Zufar), Taman Bukit Ampang, Selangor, Malaysia; Geburtsdatum: 20. Januar 1964; Geburtsort: Johor, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 10472263; nationale Kennziffer: 640120-01-5529.
- q) Yassin SYWAL (alias a) Salim Yasin, b) Mochtar Yasin Mahmud, c) Abdul Hadi Yasin, d) Muhamad Mubarak, e) Muhammad Syawal, f) Abu Seta, g) Mahmud, h) Abu Muamar); Geburtsdatum: ungefähr 1972; Staatsangehörigkeit: indonesisch.
- r) Wan Min WAN MAT (alias a) Abu Hafis, b) Wan Halim, c) Abu Hidayah), Ulu Tiram, Johor, Malaysia; Geburtsdatum: 23. September 1960; Geburtsort: Kelantan, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 9703399; nationale Kennziffer: 600923-03-5527.

- s) Mukhlis YUNOS (alias a) Yunos, Muklis, b) Saifullah Mukhlis Yunos); Geburtsdatum: Am oder um den 7. Juli 1966; Geburtsort: Vermutlich Lanao del Sur, Philippinen.
- t) Zaini ZAKARIA (alias Ahmad), Kota Bharu, Kelantan, Malaysia; Geburtsdatum: 16. Mai 1967; Geburtsort: Kelantan, Malaysia; Staatsangehörigkeit: malaysisch; Pass Nr.: A 11457974; nationale Kennziffer: 670516-03-5283.
2. Der Eintrag „Shamil BASAYEV, Anführer („Amir“) der Riyadus-Salikhin Reconnaissance and Sabotage Battalion of Chechen Martyrs“<sup>(1)</sup> unter „Natürliche Personen“ wird durch den folgenden Eintrag ersetzt:  
„Shamil BASAYEV (alias Abdullakh Shamil Abu-Idris); Geburtsort: Dyshni-Vedeno, Tschetschenien, Russische Föderation; Geburtsdatum: 14. Januar 1965; Russischer Reisepass Nr. 623334 (Januar 2002).“
- 

<sup>(1)</sup> Diese juristische Person, Gruppe oder Organisation wurde mit Verordnung (EG) Nr. 414/2003, ABl. L 62 vom 6.3.2003, S. 24 der Liste des Anhangs I angefügt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 12. September 2003

zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/480/EG

(2003/646/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Juni 2003 den Beschluss 2003/480/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/974/EG<sup>(2)</sup> angenommen.
- (2) Es ist wünschenswert, eine aktualisierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, auf die die genannte Verordnung Anwendung findet, anzunehmen —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Die Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 lautet wie folgt:

## 1. PERSONEN

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza; alias Mihoubi Faycal; alias Fellah Ahmed; alias Dafri Rème Lahdi) geboren am 1.2.1966 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. ABOUD, Maisi (alias „der schweizerische Abderrahmane“) geboren 17.10.1964 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
3. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN; alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), geboren am 26.6.1967 in Qatif-Bab al Shamal, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger

4. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
5. AL-YACoub, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
6. ARIOUA, Azzedine geboren am 20.11.1960 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
7. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel) geboren am 18.8.1969 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
8. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed) geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
9. ASLI, Rabah geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
10. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour; alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, geboren 1960 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
11. DARIB, Nouredine (alias Carreto; alias Zitoun Mourad) geboren am 1.2.1972 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
12. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil) geboren am 1.6.1970 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
13. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali; alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali) geboren am 10.7.1965 oder 11.7.1965 in El Dibabiya, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
14. FAHAS, Sofiane Yacine geboren am 10.9.1971 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
15. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, AHMED; alias SA-ID; alias SALWWAN, Samir), geboren 1963 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 81.

16. LASSASSI, Saber (alias Mimiche) geboren am 30.11.1970 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  17. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem; alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah; alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith; alias WADOOD, Khalid Abdul) geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan, Pass Nr. 488555
  18. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar) geboren am 26.12.1974 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  19. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), führendes Mitglied des Hesbollah-Nachrichtendienstes, geboren am 7.12.1962 in Tayr Dibba, Libanon, Pass Nr.432298 (Libanon)
  20. NOUARA, Farid geboren am 25.11.1973 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  21. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid) geboren am 11.9.1968 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  22. SEDKAOUI, Nouredine (alias Nounou) geboren am 23.6.1963 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  23. SELMANI, Abdelghani (alias Gano) geboren am 14.6.1974 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
  24. SENOUCL, Sofiane geboren am 15.4.1971 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir and al-Hijra)
  25. SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer) geboren am 8.2.1939 in Cabugao, Philippinen
  26. TINGUALI, Mohammed (a.k.a. Mouh di Kouba) geboren am 21.4.1964 in Blida (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. GRUPPEN UND ORGANISATIONEN
1. Abu-Nidal-Organisation (ANO) (auch Fatah-Revolutionratsrat, Arabische Revolutionäre Brigaden, Schwarzer September, Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)
  2. Al Aksa Märtyrerbrigade
  3. Al-Takfir und al-Hijra
  4. Aum Shinrikyo (auch AUM, auch Aum Höchste Wahrheit, auch Aleph)
  5. Babbar Khalsa
  6. Gama'a al-Islamiyya (Islamische Gruppe) (auch Al-Gama'a al-Islamiyya, IG)
  7. Hamas (Hamas-Izz al-Din al-Qassem inbegriffen)
  8. Holy Land Foundation for Relief and Development
  9. International Sikh Youth Federation — ISYF
  10. Kahane Chai (Kach)
  11. Kurdische Arbeiterpartei (PKK)
  12. Lashkar e Tayyaba (LET)/Pashan-e-Ahle Hadis
  13. Mujahedin-e-Khalq-Organisation (MEK oder MKO) [außer Nationaler Widerstandsrat von Iran (National Council of Resistance of Iran — NCRI)], (auch die Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), Volksmudschaheddin Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society)
  14. New People's Army (NPA); verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer)
  15. Palästinensische Befreiungsfront (Palestine Liberation Front — PLF)
  16. Palästinensischer Islamischer Dschihad (Palestinian Islamic Jihad — PIJ)
  17. Volksfront für die Befreiung Palästinas — PFLP
  18. Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas (auch PFLP-General Command, PFLP-GC)
  19. Revolutionäre Armee von Kolumbien (Fuerzas armadas revolucionarias de Columbia — FARC)
  20. Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei (DHKP/C) (auch Devrimci Sol (Revolutionäre Linke), Dev Sol)
  21. Leuchtender Pfad (Sendero Luminoso — SL)
  22. Stichting Al Aqsa (alias Stichting Al Aqsa Nederland, alias Al Aqsa Nederland)
  23. Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien (Autodefensas Unidas de Colombia — AUC)

#### Artikel 2

Der Beschluss 2003/480/EG wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 12. September 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Mai 2003

### über die staatliche Beihilfe, die Österreich zugunsten der BMW Motoren GmbH in Steyr gewähren will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1664)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/647/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(1)</sup>,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### VERFAHREN

- (1) Österreich hat das Beihilfevorhaben bei der Kommission mit Schreiben vom 26. April 2002 und 7. Mai 2002 nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldet. Mit Schreiben vom 4. Juli 2002 verlangte die Kommission zusätzliche Auskünfte. Österreich antwortete hierauf mit Schreiben vom 2. August 2002.
- (2) Die Kommission hat Österreich mit Schreiben vom 4. Oktober 2002 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

- (3) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht<sup>(2)</sup>. Gleichzeitig forderte die Kommission alle anderen Beteiligten zur Äußerung auf. Die Kommission erhielt keine Stellungnahmen von anderen Beteiligten.

- (4) Die Kommission nahm am 12./13. Dezember 2002 eine Ortsbesichtigung vor. Mit Schreiben vom 7. November 2002 und 25. Februar 2003 äußerte sich Österreich zur Einleitung des Prüfverfahrens.

#### AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN

##### Beihilfeempfänger

- (5) Beihilfeempfänger ist die BMW Motoren GmbH (nachstehend „BMW“), eine Tochtergesellschaft der BMW AG, München. Das Motorenwerk in Steyr ist das größte Motorenwerk des BMW-Konzerns. Darin werden 4- und 6-Zylinder-Benzin-/Dieselmotoren gefertigt sowie Dieselmotoren und Dieselmotortechnologien entwickelt. Im Jahr 2001 wurden in dem Werk 630 000 Motoren (davon 47 % Diesel- und 53 % Benzinmotoren) gefertigt und rund 2 500 Mitarbeiter beschäftigt.
- (6) Zugunsten von BMW sind fünf unterschiedliche Fördermaßnahmen (Regionalbeihilfe, Ausbildungsbeihilfe, Innovationsbeihilfe, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe und Umweltschutzbeihilfe) geplant. Der Gesamtbeitrag der vorgesehenen Beihilfen, die auf der Grundlage von § 51 Arbeitsmarktförderungsgesetz gewährt werden sollen, beläuft sich auf 40,25 Mio. EUR.

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 308 vom 11.12.2002, S. 19.

### Regionalbeihilfe

- (7) Die Gesamtinvestition in Höhe von 459 Mio. EUR ist für den Zeitraum zwischen 2002 und 2006 vorgesehen. Damit sollen die Hausteilefertigung und Motorenmontage ausgebaut und eine höhere Flexibilisierung in der Fertigung erzielt werden. Die Investition betrifft im Wesentlichen drei Fertigungslinien für Zylinderköpfe, Kurbelwellen und Kurbelgehäuse einschließlich Grundplatte sowie ein Montageband.
- (8) Den Angaben Österreichs zufolge betrifft der standortungebundene Teil der Investition die Fertigung von Kurbelgehäusen und Grundplatten. Alternativ hätte diese Investition auch in dem bestehenden BMW-Werk in Landshut (Deutschland) getätigt werden können. Die beihilfefähigen Kosten des standortungebundenen Teils der Investition belaufen sich auf 111,7 Mio. EUR (Kapitalwert 103,56 Mio. EUR).
- (9) Das Werk in Steyr befindet sich in einer Region (Oberösterreich), die die Kommission gemäß der österreichischen Fördergebietskarte für den Zeitraum 2000—2006 als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag anerkannt hat, wobei für Großunternehmen als Nettosubventionsäquivalent ein Höchstfördersatz von 12,5 % gilt (entspricht einem Bruttosubventionsäquivalent in Höhe von 16,7 %). Die geplante Regionalbeihilfe beläuft sich auf 18,99 Mio. EUR (Kapitalwert 17,6 Mio. EUR).

### Ausbildungsbeihilfe

- (10) Das Ausbildungsvorhaben erstreckt sich auf den Zeitraum 2000—2006. Österreich beabsichtigt auf der Grundlage von § 51a Arbeitsmarktförderungsgesetz die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen in einer Gesamthöhe von 6,86 Mio. EUR. Die beihilfefähigen Investitionskosten für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen betragen 5,96 Mio. EUR, für spezifische Ausbildungsmaßnahmen 11,94 Mio. EUR. Die Beihilfe würde sich danach auf 3,28 Mio. EUR bzw. 3,58 Mio. EUR belaufen.
- (11) Nach Angaben Österreichs betrifft das Ausbildungsprogramm rund 25 % der Belegschaft in grundlegender Weise und weitere 50 % in großem Umfang. Da sich ein Großteil der Mitarbeiter in der Altersgruppe der 35- bis 45-Jährigen befindet, bei denen der Erwerb der Basisqualifikationen schon einige Zeit zurückliegt, kann im Rahmen der Ausbildung nicht nur hauptsächlich Spezialwissen vermittelt werden, vielmehr ist auch die Aktualisierung von Grundlagenwissen erforderlich. Die Auszubildenden erhalten ihre berufliche Grundausbildung in mehreren Bereichen, in denen eine förmliche Qualifikation erworben wird. Diese wird im Rahmen der Facharbeiterprüfung bzw. Lehrabschlussprüfung staatlich geprüft und anerkannt. Im Jahr 2001 befanden sich bei BMW 88 Personen in Ausbildung.

- (12) Im technischen Bereich werden in der Anmeldung folgende Ausbildungsbereiche genannt: Produktwissen, Fertigungs- und Werkzeugtechnologien, Steuerungstechnik und -programmierung, Prozesskenntnisse/-beherrschung, PC-Know-how und Web-Kenntnisse, Visualisierungsinterfaces, CA-Tools, Simulationswerkzeuge und -methoden, Dateninterpretation, Informations- und Datenmanagement, Qualitätsmethoden und Messmethoden, Prüftechnologie, z. B. dynamische Leistungsprüfstände, kombinatorische und analytische Fähigkeiten, Sozialkompetenz sowie Arbeitsstrukturen.

### Umweltschutzbeihilfe

- (13) Nach Angaben Österreichs soll mit den Investitionen die Prüftechnik der gefertigten Motoren auf den „neuesten technologischen Stand“, nämlich den Kalttest, gebracht werden. Ziel ist dabei die Abgas-Reduktion (CO<sub>2</sub>, HC, NO<sub>x</sub>, CO, Partikel) und die Erfüllung künftiger Rechtsvorschriften. Bei der derzeitigen Warmprüftechnik erfolgt eine Befuerung der Motoren zwischen acht und zwölf Minuten, was zu höheren Abgasemissionen führt. BMW plant daher, bis 2006 die komplette Motorenpalette auf Kaltprüftechnik umzustellen. Dies führt zu erheblichen Treibstoffeinsparungen und zu einer Reduktion der Abgasemission um 95 %. Nach Angaben Österreichs ergibt sich auf der Grundlage der Anzahl der gefertigten Motoren und der aus dem Vorhaben resultierenden Treibstoffeinsparungen im Vergleich zu den Emissionen der Warmtesttechnologie für das Jahr 2005 eine Emissionsreduzierung von 3 950 kg HC, 9 100 kg NO<sub>x</sub>, 16 000 kg CO und 1 520 000 kg CO<sub>2</sub>.
- (14) BMW investiert 23,4 Mio. EUR in das Projekt. Das Umweltschutzprogramm erstreckt sich über einen Vierjahreszeitraum (2002—2005) und umfasst folgende Bereiche: Erweiterung Kalttest 6-Zylinder-Benzin: 6 Mio. EUR; Kalttest 6-Zylinder-Diesel: 8,6 Mio. EUR; Kalttest 6-Zylinder-Benzin: 8,6 Mio. EUR.; Umweltdatenerfassungssystem: 0,2 Mio. EUR.
- (15) Nach Angaben Österreichs beläuft sich der beihilfefähige Investitionsaufwand auf 6,33 Mio. EUR. Die beihilfefähigen Investitionen wurden durch Abzug der eingesparten Treibstoffkosten von den Planungs-/Entwicklungskosten und den zusätzlichen Investitionskosten (gegenüber der derzeitigen Warmprüftechnik) ermittelt. Österreich beabsichtigt, die Umweltschutzmaßnahmen mit insgesamt 1,9 Mio. EUR (Kapitalwert 1,77 Mio. EUR) und einer Beihilfeintensität von 30 % zu fördern.

### Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe

- (16) Den Angaben Österreichs zufolge wird mit dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt die Realisierung einer Motorensteuerung „auf neuestem technologischen

- Stand“ bezweckt. Der „neueste technologische Stand“ ist eine Prüfung des Motors im Kaltzustand („Kalttest“), um eine Abgas-Reduktion (CO<sub>2</sub>, HC, NO<sub>x</sub>, CO, Partikel) zu erreichen und künftige Rechtsvorschriften zu erfüllen.
- (17) BMW investiert 28,7 Mio. EUR in das Projekt, wovon 11,67 Mio. EUR als industrielle Forschung und 17,03 Mio. EUR als vorwettbewerbliche Entwicklung betrachtet werden. Das Programm erstreckt sich über einen Fünfjahreszeitraum (2002 bis 2006). Österreich beabsichtigt, das Forschungsprogramm mit einem Gesamtbeihilfebetrags in Höhe von 11,53 Mio. EUR (Kapitalwert 10,63 Mio. EUR) zu fördern, wovon 6,42 Mio. EUR auf industrielle Forschung (Beihilfeintensität 55 %) und 5,11 Mio. EUR auf vorwettbewerbliche Entwicklung (Beihilfeintensität 30 %) entfallen.
- (18) Nach Angaben Österreichs umfasst das Programm zur industriellen Forschung die folgenden Bereiche:
- (19) *Homogene Dieselerbrennung*: Die Homogene Dieselerbrennung HCCI (Homogenous Charge Compression Ignition) ist der innermotorische Ansatz zur Erfüllung der zu erwartenden Emissionsgesetzgebung nach 2008. Über eine Vorhomogenisierung des direkt eingebrachten Dieselerkraftstoffes wird eine neue Art der Dieselerbrennung erzielt. Aufgrund der lokal sehr tiefen Temperaturen kommt es zu extrem niedriger NO<sub>x</sub>-Bildung, begleitet von sehr geringem Rußausstoß. [...] (\*). Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 4,56 Mio. EUR.
- (20) *Rußfiltertechnik unter Nutzung der Plasmatechnologie*: [...] (\*). Der Plasmapartikelfilter stellt einen möglichen Lösungsansatz dar. Er besteht aus einer Sprühelektrode und einer nachfolgend angeordneten porösen Filterkeramik, an die ein Wechselstromplasma angelegt wird. Durch die Sprühelektrode werden die Rußpartikel elektrisch geladen und Sauerstoff angelagert. Im folgenden Filter werden die Partikel abgeschieden und durch das Plasma unter Energiezufuhr abgebrannt. Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 3,15 Mio. EUR.
- (21) *Variabler Ventiltrieb für Dieselermotoren*: Bei Dieselermotoren ist durch die Qualitätssteuerung des Kraftstoff-Luftgemisches ohne Drosselklappe das Verbesserungspotenzial durch Ventiltriebsvariabilitäten wesentlich geringer als bei Benzinmotoren. Dennoch würden sich mit Variabilitäten im Ventiltrieb nennenswerte Funktionsverbesserungen erzielen lassen. [...] (\*). Damit werden die brennrauminterne Abgasrückführung und der Verdichtungsdruck als wichtige Steuergrößen für den Zündbeginn beeinflusst. Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 2,1 Mio. EUR.
- (22) *Grundsatzentwicklung zu variablen Verdichtungsverhältnissen bei Dieselermotoren*: Die hohen Verdichtungsverhältnisse bei direkt einspritzenden Pkw-Dieselermotoren sind nur für gutes Kaltstart- und Warmlaufverhalten der Motoren notwendig. Bei Absenkung des Verdichtungsverhältnisses sind neben einem Leistungszuwachs ohne Zünddruckhöhung bei Anpassung der Brennraumgeometrie auch Verbesserungen des Emissionsverhaltens möglich. Zur Darstellung des Verdichtungsverhältnisses sind unterschiedliche Verstellmechanismen denkbar [...] (\*). Letztendlich wird bei allen bekannten Verstellprinzipien der Abstand des Kolbens zum Zylinderkopf und damit der Kolbenspalt als verbrennungsrelevante Größe verändert. Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 1,87 Mio. EUR.
- (23) Nach Angaben Österreichs umfasst das Programm zur vorwettbewerblichen Forschung die folgenden Bereiche:
- (24) [...] (\*). *Aufladekonzept*: Abgasturboaufladung gehört mittlerweile zum Standard bei Pkw-Dieselermotoren. BMW setzt in Serie ausschließlich Abgasturbolader (ATL) mit variabler Turbinengeometrie (VNT) ein. Damit lässt sich der Zielkonflikt zwischen Anfahrtdrehmoment und Nennleistung bereits wesentlich mildern. Ein weiterer Ansatz ist die Trennung in zwei Aggregate. [...] (\*). Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 2,56 Mio. EUR.
- (25) *Dritte Generation Common-Rail*: Die Verbrauchs- und Emissionsreduktionen moderner Pkw-Dieselermotoren sind nur durch die Entwicklung hochflexibler Einspritzsysteme möglich geworden. BMW setzt dabei auf das sog. Common-Rail-System. Der aktuelle Serienstandard [...] (\*). erlaubt maximale Drücke von bis zu 1 600 bar und maximal 4 Einspritzereignisse pro Arbeitszyklus. Die Einspritzereignisse werden durch Betätigen eines hydraulischen Schaltventils mittels elektromagnetischer Aktuatoren gesteuert. Bei der nächsten Generation [...] (\*). soll der Aktuator durch ein Piezo-Schaltelement ersetzt werden. In Verbindung mit weiteren gravierenden Änderungen zur Reduktion der bewegten Massen und Reibung wird die Systemgeschwindigkeit signifikant gesteigert werden. [...] (\*). Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 2,9 Mio. EUR.
- (26) *Streuungseinengende Maßnahmen zur Erfüllung strenger Abgasnormen (USA)*: Die extrem niedrigen US-Grenzwerte für Dieselermotoren sind eine sehr große Herausforderung bezüglich Einhaltung der Grenzwerte und In-Use-Überwachung (On Board Diagnosis) von Emissionsabweichungen. Neben der Reduktion des NO<sub>x</sub>- und PM-Mittelwertes kommt auch der Streuungsreduktion eine sehr große Bedeutung zu. Nur so kann die vorgeschriebene Emissionsstabilität auch bei den extrem niedrigen Grenzwerten sichergestellt werden. Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 3,92 Mio. EUR.

(\*) Vertrauliche Informationen.

(27) **Rußfilter [...]\*:** Beim Einsatz von Rußfiltern [...]\* gibt es zwei Möglichkeiten, die derzeit am Beginn der vorwettbewerblichen Entwicklung stehen: CSF (Coated Soot Filter) = katalytisch wirksamer, beschichteter Monolith zur Absenkung der Rußabbrandtemperatur sowie CRT (Continuously Regenerating Trap) = Filterregeneration des abgeschiedenen Kohlenstoffes mithilfe des im Abgas vorhandenen NO<sub>2</sub>. [...]\*. Für Betriebszustände ohne kontinuierliche Regeneration und damit Rußansammlung sind Abbrandstrategien über motorische Einstellung zu erarbeiten. Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 4,43 Mio. EUR.

(28) **Laufbahntechnologie [...]\*.** Bei Pkw-Dieselmotoren muss das Aluminium-Kurbelgehäuse sehr hohen thermischen und mechanischen Belastungen standhalten. Problematisch ist dabei die Einhaltung der geringen Stegbreite (Abstand zwischen benachbarten Zylindern) bei den BMW-Reihenmotoren. Schlüsselkriterium dafür ist die ausgewählte Laufbahntechnologie. Grundsätzlich kann man zwischen büchsenloser Ausführung und zwischen verschiedenen Büchsenlösungen unterscheiden. In der vorwettbewerblichen Entwicklungsphase wird aus dieser Vielfalt von Lösungsansätzen mit FEM-Simulation, Aggregateversuchen und Testläufen auf Motorenprüfständen die geeignete Technologie für zukünftige BMW-Reihenmotoren ausgewählt. Die anschließende Serienentwicklung erfordert die konstruktive Umsetzung und anschließende Entwicklung dieser Technik [...]\*. Der Investitionsaufwand beläuft sich auf 3,23 Mio. EUR.

### Innovationsbeihilfe

(29) BMW plant die Durchführung von Innovationsinvestitionen in Höhe von 9,7 Mio. EUR für den Zeitraum 2002 bis 2004. Österreich beabsichtigt, diese Investitionen mit einem Beihilfebetrug in Höhe von 0,97 Mio. EUR zu fördern. Die Beihilfe soll für die folgenden Vorhaben gewährt werden: Gleichverteilungsmessung [...]\* variabler Ventiltrieb (VVT) [...]\*: 4,5 Mio. EUR; dynamische Leistungsprüfstände: 9,3 Mio. EUR; Prozessentwicklung für die Gleichverteilungsmessung und die dynamischen Leistungsprüfstände: 0,4 Mio. EUR.

(30) Zur Gleichverteilungsmessung gibt Österreich an, bei Scheitern des angestrebten Messverfahrens würde eine 100 %-Messung aller Teile des Zylinderkopfes und des Ventiltriebes notwendig. Außerdem müssten alle Teile hinsichtlich ihrer Toleranzlage klassifiziert und jeweils einem entsprechenden Zylinderkopf zugeordnet werden. Dieses Prozedere sei qualitativ und wirtschaftlich nicht vertretbar und würde einen Einsatz der innovativen Produkttechnologie VVT [...]\* stark gefährden. Zu den Risiken bei der Entwicklung dynamischer Leistungsprüfstände führte Österreich aus, ein Ausfall der hochempfindlichen Messeinrichtungen könne erhebliche

Störungen der internen Prozesse zur Folge haben, da die mögliche Stichprobenrate schon relativ niedrig sei. Außerdem führe dies zu längeren Regelwegen in der Qualitätslenkung.

### Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens

(31) Der Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens durch die Kommission lagen folgende Bedenken zugrunde:

(32) Die Zweifel hinsichtlich der regionalen Investitionsbeihilfe bezogen sich hauptsächlich auf die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und die Ausweitung der Produktionskapazität. Die Kommission hielt es für notwendig, die Investitionen in Grundstücke und Gebäude in Steyr zu prüfen, die nach Angaben Österreichs in Landshut nicht im selben Umfang erforderlich gewesen wären. Darüber hinaus stellte die Kommission die Frage, ob das Bestandsobjekt in Landshut bei einer Produktion in Steyr anderen Nutzungszwecken hätte zugeführt werden können, wodurch sich der Gesamtkostennachteil reduzieren würde.

(33) In Bezug auf die geplante Ausbildungsbeihilfe äußerte die Kommission hauptsächlich Zweifel dahin gehend, dass Österreich den Begriff der allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen zu großzügig ausgelegt habe, und fragte, ob Österreich die Ausbildungsbeihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert habe, die sich möglicherweise auf dieselben förderfähigen Kosten beziehen.

(34) Bei der geplanten Umweltschutzbeihilfe bezweifelte die Kommission die Beihilfefähigkeit des Vorhabens in Bezug auf Umweltschutzbeihilfen, da nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen<sup>(1)</sup> („Umwelt-Gemeinschaftsrahmen“) die Entwicklung und Herstellung von Maschinen und Beförderungsmitteln, die mit geringeren natürlichen Ressourcen betrieben werden können, nicht Gegenstand des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens sind. Darüber hinaus hatte Österreich weder nachgewiesen, welche geltenden Gemeinschaftsnormen oder welche strengeren nationalen Normen durch das Vorhaben übererfüllt werden, noch geltend gemacht, dass diesbezügliche Gemeinschaftsnormen gar nicht vorhanden seien. Die Kommission bezweifelte daher, dass der Anreizeffekt des Vorhabens erreicht wird.

(35) Die Zweifel in Bezug auf die geplante Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe betrafen den erforderlichen Anreizeffekt der Beihilfe. Die Kommission äußerte die Vermutung, die geplante Beihilfe stelle für das Unternehmen keinen Anlass für zusätzliche Forschungen dar, sondern das Unternehmen führe damit lediglich normale FuE-Routinetätigkeiten durch. Daher hatte die Kommission Bedenken, ob BMW die gesamte fragliche Forschung nicht ohnehin hätte durchführen müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

- (36) Die Kommission äußerte zudem Zweifel, ob die Innovationsbeihilfe wie vorgeschrieben wirklich neuartige Produkte betrifft und ob damit das Risiko des Scheiterns verbunden ist. Die Kommission bezweifelte, dass das Vorhaben tatsächlich innovativ in dem Sinne ist, dass die Technologie noch von keinem anderen Unternehmen in der Branche auf den Markt gebracht bzw. verwendet worden ist. Darüber hinaus bezweifelte sie, dass die Beihilfe ein Anreiz für die wirtschaftliche und technische Risikobereitschaft ist.

#### BEMERKUNGEN ÖSTERREICHS

- (37) Mit Schreiben vom 7. November 2002 und 25. Februar 2003 äußerte sich Österreich zur Einleitung des Prüfverfahrens.
- (38) Zu der geplanten Regionalbeihilfe legte Österreich für die beihilfefähige Investition und die Beihilfe abgezinsten Werte vor. Zusätzliche Erläuterungen wurden in Bezug auf den Umwandlungscharakter und die Kosten der Investition, die potenzielle Alternativnutzung verfügbarer Gebäudeflächen in Landshut für das Szenario einer Produktion in Steyr, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kapazität und die Umstände des Grundstücksverkaufs in Steyr gegeben.
- (39) Zu der geplanten Ausbildungsbeihilfe bestätigten die österreichischen Behörden, dass die allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen als berufliche Grundausbildung einzustufen seien, die von staatlichen Stellen anerkannt und bescheinigt würden. Dabei wurden zu den Ausbildungsinhalten detaillierte Informationen und Unterlagen bereitgestellt. Darüber hinaus hat Österreich zugesichert, dass es nicht zu einer Kumulierung von Beihilfen in Bezug auf dieselben beihilfefähigen Kosten kommt, was zu einer Beihilfeintensität führen würde, welche die in der Verordnung für Ausbildungsbeihilfen geregelte Höhe überschreiten würde.
- (40) Zu der geplanten Umweltschutzbeihilfe vertrat Österreich die Auffassung, der in Randnummer 6<sup>(1)</sup> des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens geregelte Geltungsauschluss gelte nicht für das fragliche Vorhaben, das sich lediglich auf den Prozess der Steuerung bereits hergestellter Motoren beziehe. Darüber hinaus trug Österreich in Bezug auf den Anreizeffekt des Vorhabens vor, für Prüfabläufe von Maschinen lägen keine Gemeinschaftsnormen vor.
- (41) Zu der geplanten Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe stellte Österreich fest, die betreffende Beihilfe beziehe sich nicht auf die Basisentwicklung bestehender Konzepte, welche die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit, die Modellpflege und die

regionale Ausweitung des Dieselangebots ([...]\*) umfassen. Vielmehr konzentrierte sie sich auf die Steigerung der technologischen Kompetenz und eine rasche Verbesserung dieselmotorischer Funktionseigenschaften. In Bezug auf den Anreizeffekt stellte Österreich fest, gegenüber dem Basisjahr 2001 erhöhe das Unternehmen infolge des Vorhabens seine FuE-Aufwendungen. Darüber hinaus würden die Projekte gemeinsam mit Partnern aus der Industrie, Universitäten und Forschungseinrichtungen durchgeführt.

- (42) Zu der geplanten Innovationsbeihilfe führte Österreich aus, das neue Element der Gleichverteilungsmessung bestehe in der Luftvolumenmessung. Diese Technologie werde für Reihenummessungen von 6-Zylindermotoren einzigartig sein. Zu dynamischen Leistungsprüfständen stellte Österreich fest, diese Technologie sei von anderen Herstellern bisher ausschließlich im FuE-Bereich eingesetzt worden und nicht, wie bei dem fraglichen Vorhaben, für Reihenummessungen von Motoren.

#### WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

- (43) Die Kommission ist der Auffassung, dass die fraglichen Maßnahmen staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen: Sie werden offensichtlich durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährt; darüber hinaus dürften sie, da sie einen erheblichen Anteil der Projektfinanzierung darstellen, den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft verfälschen, und begünstigen BMW gegenüber anderen Unternehmen, die keine Beihilfe erhalten. Schließlich ist der Markt für Kraftfahrzeuge durch einen umfangreichen Handel zwischen Mitgliedstaaten gekennzeichnet.
- (44) In Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind bestimmte Arten von Beihilfen aufgeführt, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Angesichts von Art und Zweck der Beihilfe und des Standorts des Unternehmens finden diese Bestimmungen auf das fragliche Vorhaben keine Anwendung. In Artikel 87 Absatz 3 sind weitere Fördermöglichkeiten genannt, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Kommission stellt fest, dass das Vorhaben in Oberösterreich (Steyr) durchgeführt werden soll, d. h. einer Region, die nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als Fördergebiet gilt.
- (45) Die Beihilfe ist für die Firma BMW bestimmt, die Motoren für Kraftfahrzeuge fertigt und montiert. Die Firma ist demnach der Kfz-Industrie im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie („Kfz-Beihilferahmen“) <sup>(2)</sup> zuzurechnen.

<sup>(1)</sup> „Die Entwicklung und Herstellung von Maschinen und Beförderungsmitteln, die mit geringeren natürlichen Ressourcen betrieben werden können, sind nicht Gegenstand dieses Gemeinschaftsrahmens.“

<sup>(2)</sup> ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1.

### Regionalbeihilfe

- (46) Im Kfz-Beihilferahmen<sup>(1)</sup> ist festgelegt, dass alle Beihilfen, die staatliche Behörden für ein Einzelprojekt im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen zugunsten eines in der Kfz-Industrie tätigen Unternehmens zu gewähren beabsichtigen, vor ihrer Gewährung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission angemeldet werden müssen, wenn mindestens eine der beiden nachstehenden Schwellen überschritten wird: i) die Gesamtkosten des Vorhabens liegen bei 50 Mio. EUR, ii) der Bruttogesamtbetrag aller Beihilfen, die aus staatlichen Mitteln oder im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft für das Projekt bereitgestellt werden, beläuft sich auf 5 Mio. EUR.
- (47) Sowohl die Gesamtkosten des Vorhabens als auch der Beihilfebetrags überschreiten die Schwellenwerte, ab denen Beihilfen bei der Kommission anzumelden sind. Mit der Anmeldung der für BMW vorgeschlagenen Ausbildungsbeihilfe und Regionalbeihilfe hat Österreich den Erfordernissen von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag entsprochen.
- (48) Nach Maßgabe des Kfz-Beihilferahmens hat die Kommission sicherzustellen, dass die Beihilfe sowohl für die Realisierung des Projekts notwendig ist als auch in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der regionalen Probleme steht. Dabei gilt die Erfüllung beider Kriterien, d. h. Notwendigkeit und Angemessenheit, als Voraussetzung für die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe in der Kfz-Industrie durch die Kommission.
- (49) Nach Ziffer 3.2 Buchstabe a) des Kfz-Beihilferahmens muss der Beihilfeempfänger — um die Notwendigkeit einer Regionalbeihilfe zu belegen — eindeutig nachweisen, dass er über einen wirtschaftlich gesunden Alternativstandort für sein Projekt verfügt. Das Bestehen eines wirtschaftlich gesunden Alternativstandorts bestimmt die „Standortungebundenheit“ des Projekts; für ein standortgebundenes Projekt darf keine Regionalbeihilfe genehmigt werden.
- (50) Österreich hat vorgetragen, der beste wirtschaftlich gesunde Alternativstandort zu Steyr sei für diese Investition das bestehende BMW-Werk in Landshut (Deutschland). Die endgültige Entscheidung zugunsten von Steyr wurde am 10. Oktober 2001 getroffen. Österreich hat eine Abschrift des Protokolls der Sitzung übermittelt, auf der diese Entscheidung fiel. Darüber hinaus erhielt die Kommission ein Exemplar der Standortanalyse. Diese enthält einen Vergleich der Kosten beider Standorte und der jeweiligen Grundrisse der Werke Steyr und Landshut für beide Szenarien. Die Kommission stellt fest, dass die Standortanalyse vom 22. Juni 2001 stammt, was bedeutet, dass sie vor der Standortentscheidung durchgeführt wurde. Auf der Basis der von österreichischer Seite vorgelegten Unterlagen wird Landshut als wirtschaftlich gesunder Alternativstandort zu Steyr angesehen. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass das Vorhaben standortungebunden ist und daher als regionalbeihilfefähig angesehen werden kann, da die Beihilfe notwendig ist, damit die Investition in dem Fördergebiet getätigt wird.
- (51) Eine zur Modernisierung und Rationalisierung vorgesehene Regionalbeihilfe, die grundsätzlich standortabhängig ist, ist in der Kfz-Industrie nicht zulässig. Allerdings kommt eine Umwandlung, die an dem bestehenden Standort eine tiefgreifende Änderung bei den Produktionsstrukturen einschließt, für eine Regionalbeihilfe in Betracht. Die Kommission hat sich an Ort und Stelle überzeugt, dass das Vorhaben, das die Errichtung vollkommen neuer Fertigungsanlagen in einem Neubau betrifft, keinerlei Modernisierungselemente aufweist. Es wird vielmehr als Umwandlung betrachtet, die für eine Regionalbeihilfe in Betracht kommt.
- (52) Zu dem Grundstücksverkauf an BMW teilte Österreich der Kommission mit, die notwendigen Flächen in Steyr seien nicht durch staatliche Stellen an BMW veräußert worden, sondern zu Marktpreisen durch ein Immobilienunternehmen, die Oberösterreichische Baulandentwicklungsfonds AG & Co. Der Kaufpreis entspricht dem vor dem Kauf von einem beideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen ermittelten Wert. Nach Auffassung der Kommission hat BMW daher in Bezug auf den Grundstückskauf keine Beihilfe erhalten.
- (53) Nach Ziffer 3.2 Buchstabe c) des Kfz-Beihilferahmens hat die Kommission sicherzustellen, dass die Beihilfen für die standortungebundenen Teile eines Projekts der Lösung der regionalen Probleme, die sie beheben sollen, angemessen sind. Hierfür wird die Methode der Kosten-Nutzen-Analyse angewandt.
- (54) Die Kosten-Nutzen-Analyse vergleicht für die standortungebundenen Projektteile die Kosten, die der Kapitalgeber übernehmen muss, um sein Investitionsprojekt in dem betreffenden Gebiet durchzuführen, mit den Kosten, die er für ein gleiches Investitionsprojekt an einem Alternativstandort zu übernehmen hätte. So können die besonderen Nachteile des betreffenden Fördergebiets bestimmt werden. Die Kommission begrenzt die Regionalbeihilfegewährung entsprechend den aus der Investition in die Vergleichsanlage resultierenden regionalen Nachteilen.
- (55) Die Kommission stellt fest, dass Österreich der Anmeldung eine Kosten-Nutzen-Analyse beigefügt hat, in der die beiden Standorte Steyr und Landshut miteinander verglichen werden. Die Investitionen werden zwischen 2002 und 2007 getätigt. Nach Ziffer 3.2 Buchstabe c) des Kfz-Beihilferahmens erfolgt die Bewertung der operationellen Nachteile während einer Dauer von drei Jahren ab der Aufnahme der Regelproduktion im Jahr 2005, da das Projekt die Erweiterung eines bestehenden Standorts betrifft.
- (56) Die Kommission hat die der Anmeldung beigefügte Kosten-Nutzen-Analyse einer Bewertung unterzogen, um festzustellen, inwieweit die geplante Regionalbeihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den regionalen Problemen steht, die sie beheben soll.

<sup>(1)</sup> Gemäß Randnummer 39 des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3. 2002, S. 8) werden Anmeldungen, die vor dem 1. Januar 2003 registriert wurden, anhand der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien überprüft.

- (57) Aus der Kosten-Nutzen-Analyse ergibt sich ein Kosten-nachteil in Höhe von 19,07 Mio. EUR (Kapitalwert) für den Standort Steyr. Während die Kosten-Nutzen-Analyse in Landshut von geringfügig höheren Arbeits- und Materialkosten gegenüber Steyr ausgeht, ist der Regionalnachteil von Steyr im Wesentlichen auf den notwendigen Erwerb von Grundstücken (Nachteil 8 Mio. EUR) und Gebäuden (Nachteil 15,05 Mio. EUR) in Steyr zurückzuführen, der in Landshut nicht in demselben Umfang erforderlich ist. Der Grund hierfür ist, dass BMW für die Fertigung von Kurbelgehäusen und Grundplatten in Steyr in den Erwerb von Grundstücksflächen für einen Fertigungsneubau investieren müsste. In Landshut hätte die Fertigung der Kurbelgehäuse in vorhandenen, leicht erweiterten Gebäuden erfolgen können, während die Grundplatten von Fremdanbietern bezogen worden wären (die Herstellerwerkzeugkosten wurden in der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt).
- (58) Die Kommission hat die Kosten-Nutzen-Analyse jedoch im Hinblick auf ein anderes Element abgeändert. In Landshut wäre die Fertigung von Kurbelgehäusen in einem bestehenden, erweiterten Gebäude erfolgt. Wie an Ort und Stelle festgestellt wurde, wird dieses Gebäude gegenwärtig für die Fertigung von Zylinderköpfen genutzt, wobei diese Nutzung 2003 eingestellt wird. Daher könnte dieses Gebäude in Landshut bei einer Produktion in Steyr anderen Nutzungszwecken zugeführt werden. Nach Auffassung der Kommission ist die Möglichkeit einer derartigen Alternativnutzung des bestehenden Gebäudes in Landshut, die den Gesamtkostennachteil im Szenario Steyr potenziell reduzieren würde, in der Kosten-Nutzen-Analyse zu berücksichtigen. Auf der Basis der Angaben Österreichs sind diese Kosten auf 0,66 Mio. EUR (Kapitalwert 0,54 Mio. EUR) <sup>(1)</sup> veranschlagt worden.
- (59) Diese Änderung der Analyse führt zu einem Kosten-Nutzen-Ergebnis, das von dem ursprünglich mitgeteilten Ergebnis geringfügig abweicht. Der Kapitalwert der beihilfefähigen Investitionskosten in Steyr beläuft sich auf 103,56 Mio. EUR. Der Kapitalwert des Regionalnachteils beträgt 18,53 Mio. EUR, was bei dem Projekt eine Nachteilintensität gegenüber Landshut in Höhe von 17,89 % ergibt.
- (60) Die Kommission hat schließlich die Frage eines möglichen Beihilfezu- bzw. -abschlags (sog. „Top-up“) zu prüfen, worunter eine Änderung der zulässigen Beihilfeintensität je nach der Änderung der Produktionskapazität des Konzerns und des Förderstatus der betreffenden Region zu verstehen ist. Dabei können Beihilfevorhaben zugunsten von Investitionen, mit denen das Überkapazitätsproblem der Branche potenziell verschärft wird, von der Kommission dadurch neu angesetzt werden, dass das „regionale Handicap-Verhältnis“ um bis zu zwei Prozentpunkte abgesenkt wird. Liegt das Verhältnis zwischen der Kapazität des Konzerns nach der Investition und dessen Kapazität vor der Investition bei 1,01 oder darüber, so würde das „regionale Handicap-Verhältnis“ nach den Bestimmungen des Kfz-Beihilferahmens bei Projekten in einer Region nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag, die eine „erhebliche“ Auswirkung auf die Branche haben, um 2 Prozentpunkte verringert.
- (61) Nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens führte Österreich aus, die Kapazität [...]\*, für welche die Kurbelgehäuse vorgesehen seien, werde wegen der fraglichen Investition [...]\* steigen, was eine erhebliche Steigerung um [...]\* darstelle. Darüber hinaus ist nach dem Kfz-Beihilferahmen der relevante Markt für die Motorenfertigung durch einen Fahrzeughersteller der Fahrzeugmarkt, für den die Motoren gebaut werden. Da die Kurbelgehäuse und Grundplatten für Pkw-Motoren vorgesehen sind, ist die relevante Kapazität demnach die Produktionskapazität für Pkw. Die Kommission stellt fest, dass sich die Produktionskapazität des Konzerns vor der Investition auf [...]\* und nach der Investition auf [...]\* beläuft. Der Grund für die Kapazitätssteigerung des BMW-Konzerns ist die sich auf [...]\* belaufende Kapazität eines neuen Werks in Leipzig. Daher ist im vorliegenden Fall nach dem Kfz-Beihilferahmen unter Berücksichtigung der erheblichen Kapazitätssteigerung und des Status der Region als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag eine Reduzierung des „regionalen Handicap-Verhältnisses“ um zwei Prozentpunkte erforderlich. Dementsprechend reduzierte die Kommission bei der Investition in Steyr die zulässige Beihilfeintensität des Vorhabens um zwei Prozentpunkte auf 15,89 %.
- (62) Der Kapitalwert der geplanten Beihilfe beträgt 17,6 Mio. EUR, was zu einer geplanten Beihilfeintensität von 17 % Bruttobeihilfeäquivalent führt. Die vorgesehene Beihilfeintensität ist höher als das in der Kosten-Nutzen-Analyse berechnete und durch den Top-up geänderte regionale Handicap-Verhältnis in Höhe von 15,89 % der beihilfefähigen Investitionen. Die Obergrenze der Regionalbeihilfe beträgt 16,7 % Bruttobeihilfeäquivalent. Demnach kann die Kommission lediglich eine Beihilfe in Höhe von 15,89 % der beihilfefähigen Investitionen von 103,56 Mio. EUR (Kapitalwert) genehmigen, was einem Betrag in Höhe von 16,46 Mio. EUR (Kapitalwert) entspricht. Die darüber hinausgehende Beihilfe in Höhe von 1,14 Mio. EUR (Kapitalwert) ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

### Ausbildungsbeihilfe

- (63) Die Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen <sup>(2)</sup> („Freistellungsverordnung“) gilt für Ausbildungsbeihilfen in allen Wirtschaftszweigen und sieht vor, dass Beihilfen, die sämtliche dort genannten Voraussetzungen erfüllen, im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind und der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht unterliegen, wenn bei der betreffenden Maßnahme ausdrücklich auf die Freistellungsverordnung verwiesen wird.

<sup>(1)</sup> Berechnungsgrundlagen: Verfügbare Fläche 2 450 m<sup>2</sup>; potenzielle Miete: 90 EUR/m<sup>2</sup>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.

- (64) Nach Artikel 5 der Freistellungsverordnung gilt die Anmeldepflicht jedoch nach wie vor, wenn deren Höhe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt. Die Kommission stellt fest, dass sich die angemeldete Beihilfe im vorliegenden Fall auf rund 6,86 Mio. EUR (Kapitalwert 6,29 Mio. EUR) beläuft, dass sie an ein einzelnes Unternehmen gezahlt werden soll und dass es sich bei dem Ausbildungsprojekt um ein einzelnes Vorhaben handelt. Die Kommission konstatiert ferner, dass sich die Anmeldung auf eine Einzelbeihilfemaßnahme bezieht, die nicht im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung gewährt wird. Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die geplante Beihilfe angemeldet und anhand der Kriterien der Freistellungsverordnung geprüft werden muss.
- (65) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Freistellungsverordnung sind Einzelbeihilfen, die alle Voraussetzungen der Freistellungsverordnung erfüllen, im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.
- (66) In Artikel 4 der Freistellungsverordnung wird zwischen spezifischen und allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen unterschieden. Spezifische Ausbildungsmaßnahmen werden in Artikel 2 als Ausbildungsmaßnahmen definiert, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.
- (67) Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen werden in Artikel 2 der Freistellungsverordnung als Ausbildungsmaßnahmen definiert, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert. Sie stehen mit der Gesamttätigkeit des Unternehmens in Zusammenhang und führen zu Qualifikationen, die auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder weitgehend übertragbar sind. Eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme liegt z. B. vor, wenn sie von mehreren unabhängigen Firmen gemeinsam organisiert ist oder von den Beschäftigten verschiedener Betriebe in Anspruch genommen werden kann oder wenn sie von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Organen oder Gremien, die hierzu von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ermächtigt wurden, anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde.
- (68) Die im Rahmen des Ausbildungsvorhabens beihilfefähigen Kosten sind in Artikel 4 Absatz 7 der Freistellungsverordnung aufgeführt. In Bezug auf die Personalkosten der Auszubildenden hat Österreich bestätigt, dass ausschließlich die Stunden berücksichtigt wurden, in denen die Auszubildenden tatsächlich an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe f) der Freistellungsverordnung wurden nur die Personalkosten dieser Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter Artikel 4 Absatz 7 Buchstaben a) bis e) genannten beihilfefähigen Kosten berücksichtigt. Auf der Basis der Angaben Österreichs stellt die Kommission fest, dass sich die beihilfefähigen Gesamtkosten des Ausbildungsprogramms auf 17,90 Mio. EUR belaufen.
- (69) Nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Freistellungsverordnung ist eine Ausbildungsbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die darin geregelten Beihilfeintensitäten im Verhältnis zu den förderfähigen Kosten eingehalten werden. Nach der Freistellungsverordnung betragen die höchstmöglichen Beihilfeintensitäten, die für das fragliche, von einem Großunternehmen in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag durchgeführten Vorhaben genehmigt werden können, bei einer spezifischen Ausbildungsmaßnahme 30 % und bei einer allgemeinen Ausbildungsmaßnahme 55 %.
- (70) In dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens stellte die Kommission im Wesentlichen fest, dass sie keine ausreichenden Belege erhalten hatte, anhand derer sie die Einstufung eines Großteils der Ausbildungsmaßnahmen als allgemeine Ausbildungsmaßnahmen hätte überprüfen können. Darüber hinaus äußerte die Kommission Zweifel hinsichtlich einer Kumulierung der Beihilfen mit anderen Gemeinschaftsmitteln in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten, wodurch die zulässige Beihilfeintensität möglicherweise überschritten würde.
- (71) In seiner Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens bestätigte Österreich, dass die allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen aus der Lehrlingsausbildung bestehen, die gemeinsam mit einem anderen, eigenständigen Unternehmen (MAN Steyr) organisiert wird. Dabei wurden der Kommission zu den Inhalten der Lehrlingsausbildung detaillierte Informationen und Unterlagen bereitgestellt. Bei allen Maßnahmen im Rahmen der Lehrlingsausbildung erwerben die Ausbildungsteilnehmer eine förmliche Qualifikation, die staatlich anerkannt und geprüft wird (Facharbeiterprüfung bzw. Lehrabschlussprüfung).
- (72) Anhand dieser zusätzlichen Angaben und Unterlagen konnte sich die Kommission von dem allgemeinen Ausbildungscharakter der angemeldeten Maßnahmen überzeugen. Die Ausbildungsmaßnahmen sind nicht nur an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar, sondern führen auch zum Erwerb von auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder weitgehend übertragbaren Qualifikationen, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert.
- (73) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass sich die Kosten der allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen auf 5,96 Mio. EUR und die der spezifischen Ausbildungsmaßnahmen auf 11,94 Mio. EUR belaufen. Die geltende Obergrenze der Beihilfeintensität beläuft sich bei spezifischen Ausbildungsmaßnahmen auf 30 % der beihilfefähigen Kosten und bei allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen auf 55 %.

- (74) Die zulässige Beihilfe beträgt bei spezifischen Ausbildungsmaßnahmen 3,58 Mio. EUR (30 % der beihilfefähigen Kosten) und bei allgemeinen Ausbildungsmaßnahmen 3,28 Mio. EUR (55 % der beihilfefähigen Kosten). Die zulässige Gesamtbeihilfe für das Projekt beträgt 6,86 Mio. EUR und soll bis 2006 in jährlichen Raten gezahlt werden (Kapitalwert 6,29 Mio. EUR).
- (75) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Freistellungsverordnung dürfen freigestellte Beihilfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nicht mit sonstigen Beihilfen oder anderen Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die nach der Freistellungsverordnung zulässige maximale Beihilfeintensität dadurch überschritten wird. Österreich hat der Kommission zugesichert, dass es nicht zu einer Kumulierung von Beihilfen in Bezug auf dieselben beihilfefähigen Kosten kommt, was zu einer Beihilfeintensität führen würde, welche die in der Freistellungsverordnung geregelte Höhe überschreitet.

### Umweltschutzbeihilfe

- (76) Nach Auffassung der Kommission ist der Umwelt-Gemeinschaftsrahmen auf das angemeldete Vorhaben anwendbar. Der in Randnummer 6 des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens geregelte Geltungsausschluss gilt nicht für das betreffende Vorhaben, da die geplante Umweltschutzbeihilfe nicht die Entwicklung und Herstellung von Maschinen, sondern lediglich den Prozess der Steuerung bereits hergestellter Motoren betrifft.
- (77) In den Randnummern 28 bis 40 des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens sind die Fälle geregelt, in denen Investitionsbeihilfen aus Umweltschutzgründen genehmigungsfähig sind. Nach Randnummer 29 des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens können Investitionsbeihilfen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die geltenden Gemeinschaftsnormen zu übertreffen, bis zu einem Höchstsatz von 30 % brutto der beihilfefähigen Investitionskosten gewährt werden. Dieselben Voraussetzungen gelten, wenn die Unternehmen bei Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen Investitionen tätigen und wenn die Unternehmen Investitionen durchführen müssen, um nationalen Normen gerecht zu werden, die strenger sind als die geltenden Gemeinschaftsnormen.
- (78) In den Randnummern 33 und 34 des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens sind die Aufschläge für Unternehmen geregelt, die sich in Fördergebieten befinden, wobei sich die Höchstbeihilfe wie folgt zusammensetzt:
- entweder aus dem für Investitionsbeihilfen zugunsten des Umweltschutzes geltenden Ausgangssatz von 30 % brutto (allgemeine Regelung) bzw. 40 % brutto (bei Investitionen für Energieeinsparungen von Investitionen in erneuerbare Energien und von Investitionen für die Kraft-Wärme-Kopplung) bzw. 50 % brutto (bei Investitionen für erneuerbare Energieträger zur Versorgung einer ganzen Gemeinschaft), mit einem Aufschlag von 5 Prozentpunkten brutto in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) oder von 10 Prozentpunkten in Fördergebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag,
  - oder aus dem Regionalbeihilfesatz zuzüglich 10 % brutto.
- (79) Nach den Randnummern 33 und 34 des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens beläuft sich die höchstzulässige Beihilfe für ein Unternehmen, das in Steyr — einem Fördergebiet — investiert, auf 35 % brutto.
- (80) In Randnummer 37 des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens sind die beihilfefähigen Kosten geregelt. Beihilfefähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten. Dies bedeutet: Sind die Kosten für Umweltschutzinvestitionen nicht ohne weiteres von den Gesamtkosten zu trennen, wird die Kommission objektive und transparente Berechnungsmethoden berücksichtigen, zum Beispiel die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, die aber nicht den gleichen Umweltschutzgrad ermöglicht. Auf alle Fälle sind in die beihilfefähigen Kosten nicht die Vorteile einzubeziehen, die sich aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition und der Nebenprodukte in diesen fünf Jahren ergeben.
- (81) Die beihilfefähige Investition beläuft sich auf 6,33 Mio. EUR. Dieser Wert wurde durch Abzug der eingesparten Treibstoffkosten von den Planungs-/Entwicklungskosten und den zusätzlichen Investitionskosten (gegenüber der derzeitigen Warmprüftechnik) ermittelt.
- (82) Nach Auffassung der Kommission ist nach den Randnummern 20 und 29 des Umwelt-Gemeinschaftsrahmens eine Beihilfe bei Investitionen nicht zu vertreten, die von Großunternehmen nur deswegen durchgeführt werden, um neue oder bestehende technische Gemeinschaftsnormen zu erfüllen. Eine Beihilfe kann allerdings dann von Nutzen sein, wenn sie als Anreiz für Umweltschutzmaßnahmen dient, deren Umfang über den Vorgaben von Gemeinschaftsnormen liegt. Dies ist dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat den Erlass von Normen beschließt, die strenger sind als die Gemeinschaftsnormen, um einen höheren Umweltschutzgrad zu erzielen. Ebenso gilt dies auch in Fällen, in denen ein Unternehmen in Umweltschutzmaßnahmen in einem Umfang investiert, der die strengsten geltenden Gemeinschaftsnormen übertrifft, oder wenn Gemeinschaftsnormen gar nicht vorhanden sind.
- (83) Es konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass die Beihilfe einen derartigen Anreizeffekt in Fällen hat, in denen sie die Unternehmen lediglich dabei unterstützt, geltende oder neue technische Gemeinschaftsnormen zu erfüllen. Derartige Normen sind dem gewöhnlichen Recht zuzurechnen, das von den Unternehmen ohnehin einzuhalten ist, wobei es nicht notwendig ist, ihnen Beihilfen dafür zu zahlen, dass sie zur Einhaltung von Vorschriften veranlasst werden. Angesichts der Tatsache, dass für Motorenprüftechnik keine spezifischen Gemeinschaftsnormen vorhanden sind, wie von Österreich nach Einleitung des Verfahrens klargestellt wurde, wird der erforderliche Anreizeffekt des Vorhabens nach Auffassung der Kommission erreicht.

- (84) Die zugunsten von BMW geplante Umweltschutzbeihilfe beträgt 1,9 Mio. EUR (Kapitalwert 1,77 Mio. EUR), was einer Beihilfeintensität von 30 % brutto entspricht. Die Kommission stellt hierzu fest, dass die Beihilfeintensität damit unter dem zulässigen Höchstsatz von 35 % liegt, der nach dem einschlägigen Umwelt-Gemeinschaftsrahmen genehmigungsfähig ist.

### Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe

- (85) Angesichts der Höhe der Investition und der Beihilfe ist das Vorhaben nach Ziffer 4.7 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>(1)</sup> („FuE-Gemeinschaftsrahmen“) angemeldet worden. Bei der Würdigung der Vereinbarkeit von FuE-Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt prüft die Kommission insbesondere die Art der durchgeführten Forschung, die Empfänger der Beihilfe, die Zugänglichkeit der Ergebnisse, die geplante Intensität und den Anreizeffekt der Beihilfe.
- (86) Nach Ziffer 6.2 des FuE-Gemeinschaftsrahmens muss die Beihilfe die Unternehmen dazu veranlassen, mehr Forschungsarbeiten durchzuführen als sie es ohne Beihilfe getan hätten oder in derselben Zeit hätten durchführen können. Staatliche FuE-Beihilfen sollen daher als Anreiz für Unternehmen zur Durchführung von FuE-Tätigkeiten zusätzlich zu ihrem Routinebetrieb dienen. Die Mitgliedstaaten haben deshalb bei der Anmeldung von FuE-Beihilfen nachzuweisen, dass die Beihilfe als Anreiz notwendig ist und keinesfalls eine operationelle Beihilfe darstellt. Liegt dieser Anreizeffekt nicht auf der Hand, kann das Ergebnis der Prüfung der Beihilfe durch die Kommission ungünstiger sein als dies üblicherweise der Fall ist. Um zweifelsfrei festzustellen, dass die geplante Beihilfe die Unternehmen dazu veranlasst, mehr Forschungsarbeiten durchzuführen als sie es ohne Beihilfe getan hätten, berücksichtigt die Kommission auch quantifizierbare Faktoren.
- (87) Große Bedeutung misst die Kommission dem Anreizerfordernis von FuE-Beihilfen bei einzelnen, marktnahen Forschungsprojekten von Großunternehmen sowie in allen Fällen bei, in denen die FuE-Aufwendungen in erheblichem Umfang bereits vor der Beantragung der Beihilfe getätigt worden sind.
- (88) Die Kommission stellt fest, dass BMW als Großunternehmen gilt; zudem geht die Kommission davon aus, dass es sich angesichts der Art des Projekts um markt-nahe Forschung handelt. Aus diesen Gründen misst die Kommission dem Anreizerfordernis der FuE-Beihilfe in diesem Fall besondere Bedeutung bei.
- (89) In Bezug auf den Anreizeffekt stellte Österreich in seiner Stellungnahme zur Einleitung des Verfahrens fest, gegenüber dem Basisjahr 2001 erhöhe das Unternehmen infolge des Vorhabens seine FuE-Aufwendungen. Die Kommission stellt fest, dass die FuE-Aufwendungen anteilig zum Gesamtumsatz im gleichen Zeitraum jedoch nur leicht [...] steigen, zurück zum Niveau von 1999.

Die Anzahl der Beschäftigten in Forschung und Entwicklung verringert sich während desselben Zeitraums leicht [...]\*

- (90) Nach Einleitung des Verfahrens führte Österreich aus, das Vorhaben konzentrierte sich auf die Steigerung der technologischen Kompetenz und eine rasche Verbesserung dieselmotorischer Funktionseigenschaften. Die Kommission erkennt an, dass einige Teile des beabsichtigten FuE-Programms sehr ehrgeiziger und riskanter Forschung im öffentlichen Interesse gewidmet sind, die nicht als übliche Tätigkeit des Unternehmens gelten kann. Dies betrifft die Bereiche „Homogene Dieselerverbrennung“, „Rußfiltertechnik unter Nutzung der Plasmatechnologie“ und „Variabler Ventiltrieb für Dieselmotoren“.
- (91) Die homogene Dieselerverbrennung zielt darauf ab, Schadstoff- und Partikelemissionen zu reduzieren. Stickstoffoxiden, die in erheblichem Maße während der Dieselerverbrennung entstehen, sowie Partikelemissionen können durch diese Technologie erheblich reduziert werden. Darüber hinaus können erhebliche Treibstoffeinsparungen erzielt werden. Während diese Technologie jedoch in einem kleinen Teil des Betriebsbereichs eines Motors relativ einfach einzusetzen ist, d. h. bei geringem Antriebsmoment und Motorendrehzahl, ist es hingegen sehr schwierig, diesen Bereich auf den gesamten Betriebsbereich des Motors auszuweiten. Dies erfordert eine bedeutende und ehrgeizige Forschungsanstrengung, die mit sehr hohem Risiko verbunden ist. Die variable Ventiltrieb-Kontrolle zielt auf einen höheren Treibstoff-Wirkungsgrad ab. Aufgrund des völlig unterschiedlichen Verbrennungsverfahrens ist diese Technologie bei Dieselmotoren weniger wirksam als bei Benzinmotoren. Die Anwendung der homogenen Dieselerverbrennung könnte jedoch neue Anwendungsmöglichkeiten der Ventiltrieb-Kontrolle bei Dieselmotoren eröffnen. Die Forschung in diesem Bereich ist sehr aufwendig und der Forschungserfolg fraglich. Forschung im Bereich „Rußfiltertechnik unter Nutzung der Plasmatechnologie“ im Zusammenhang mit Partikelfiltern ist noch in einem sehr frühen Stadium und daher riskant. Sie könnte jedoch hinsichtlich des Zieles der Beseitigung insbesondere von Feinpartikeln bei Dieselmotoren viel versprechend sein.
- (92) Die Kommission stellt auch fest, dass das mit Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> angenommene Sechste Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration vergleichbare Forschungsbereiche für die Entwicklung einer zukünftigen Generation sauberer und sparsamer Motoren als Teil der Themenpriorität „Bodentransportdienste“ umfasst. Sie stellt fest, dass die drei Unterprojekte „Homogene Dieselerverbrennung, Rußfiltertechnik unter Nutzung der Plasmatechnologie“ und „Variabler Ventiltrieb für Dieselmotoren“ über die übliche Tätigkeit des Unternehmens hinausgehen. Die Forschungsbeihilfe für diese drei Unterbereiche ist daher als Anreiz notwendig, um die Forschungsaktivitäten durchzuführen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

- (93) Auf der Grundlage der Projektbeschreibung durch Österreich ist die Kommission der Auffassung, dass diese drei Unterprojekte mit förderfähigen Investitionen von insgesamt 9,81 Mio. EUR als industrielle Forschung betrachtet werden können. Die zulässige Beihilfeintensität für Vorhaben der industriellen Forschung beträgt in diesem Fall 55 %. Ein Beihilfebetrug von 5,39 Mio. EUR erfüllt daher die Voraussetzungen, um als mit dem FuE-Gemeinschaftsrahmen vereinbar erachtet zu werden.
- (94) Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die übrigen angemeldeten Unterprojekte (Grundsatzentwicklung zu variablen Verdichtungsverhältnissen bei Dieselmotoren, [...] Aufladekonzept, Dritte Generation Common-Rail, Streuungseinengende Maßnahmen zur Erfüllung strengster Abgasnormen, Rußfilter [...], Laufbahntechnologie für [...] Kurbelgehäuse) lediglich eine höhere Wettbewerbsfähigkeit der Dieselmotoren erzielt werden soll, indem die Dieselmotor-Technologie verbessert wird. In der Kfz-Industrie sind entsprechende Forschungsaktivitäten kontinuierlich im Rahmen der üblichen Tätigkeit eines Motorenherstellers erforderlich. Angesichts des von starkem Wettbewerb geprägten Weltmarkts für das Produkt stellt die ständige Entwicklung vollkommen neuer Dieselmotor-Techniken eine wirtschaftlich zwingende Notwendigkeit dar. Daher hätte BMW die betreffende Forschung für diese verbleibenden Unterprojekte ohnehin durchführen müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.
- (95) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die verbleibenden FuE-Unterprojekte von BMW für ein Unternehmen in der Kraftfahrzeugbranche üblich sind. Demnach hat Österreich nach Auffassung der Kommission den Anreizeffekt dieser angemeldeten FuE-Vorhaben nicht nachweisen können. Somit ist die geplante Beihilfe für diese FuE-Unterprojekte mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar. Da der Anreizeffekt hinsichtlich dieser Projekte nicht nachgewiesen wurde, ist eine weitere Analyse des Falles und insbesondere der einzelnen Teilprojekte und der zulässigen Beihilfeintensitäten nach Auffassung der Kommission nicht erforderlich.
- (96) Die Kommission stellt darüber hinaus fest, dass Österreich zwar vorgetragen hat, die Vorhaben würden gemeinsam mit anderen Partnern aus der Industrie, mit Universitäten und mit Forschungseinrichtungen durchgeführt, für diese Behauptung wurden jedoch keine aussagekräftigen Belege vorgelegt. Ebenso wenig hat Österreich nachgewiesen, dass sich die Projekte auf eine wirkungsvolle grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen unabhängigen Partnern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erstrecken. Somit hat die Kommission den Schluss zu ziehen, dass Wettbewerber von den anhand der Forschungsprojekte erzielten Fortschritten nicht unbedingt profitieren.
- keinem anderen Unternehmen in der Branche auf den Markt gebracht bzw. verwendet worden sind, in der Gemeinschaft, dem EWR oder den mittel- und osteuropäischen Ländern. Eine echte Innovation beinhaltet eine Möglichkeit des Misserfolgs und damit einen Risikofaktor, dem die Kommission bei der Beurteilung der Intensität der geplanten Beihilfe Rechnung tragen wird.
- (98) Beihilfen für Innovation sind nur in angemessen begründeten Fällen als Anreiz für die wirtschaftliche und technische Risikobereitschaft der Unternehmen zulässig. Der Förderhöchstsatz beträgt 10 % der beihilfefähigen Gesamtkosten, die den unmittelbar und ausschließlich an den innovierenden Projektteil gebundenen Investitionen und technischen Tätigkeiten entsprechen.
- (99) Die Kommission hat das Projekt mit fachlicher Unterstützung eines externen Sachverständigen der Automobilbranche analysiert. Als Ergebnis der Analyse kann das Vorhaben nach Ansicht der Kommission nicht als tatsächlich innovativ in dem Sinne angesehen werden, dass die Technologie noch von keinem anderen Unternehmen in der Branche auf den Markt gebracht bzw. verwendet worden ist.
- (100) Zur Gleichverteilungsmessung VVT [...] nimmt die Kommission die Feststellung Österreichs zur Kenntnis, wonach diese Technik bei 6-Zylindermotoren zum ersten Mal angewandt werde. Tatsächlich wird diese Technik bei 4- und 8-Zylindermotoren jedoch bereits genutzt und ist daher nicht als wirklich neuartig anzusehen. Zu dynamischen Leistungsprüfständen nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass diese Technik den österreichischen Behörden zufolge in der Serienproduktion erstmals zum Einsatz kommt. Die Kommission betrachtet diese Technologie jedoch nicht als wirklich neuartig, da sie bereits von anderen Herstellern (bei einzelnen Motoren) angewandt wird.
- (101) Darüber hinaus zieht die Kommission den Schluss, dass die betreffende Beihilfe keinen Anreiz für die wirtschaftliche und technische Risikobereitschaft darstellt. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen Motorenhersteller als notwendige Routinemaßnahmen in Prüf- und Mess-einrichtungen investieren, die dem neuesten technologischen Stand entsprechen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass BMW die Investition auch ohne die geplante Beihilfe getätigt hätte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Innovationsbeihilfe

- (97) Nach dem Kfz-Beihilferahmen ist unter Innovation die Einführung von Produkten oder Produktionsverfahren zu verstehen, die wirklich neuartig sind, d. h. noch von

Die staatliche Regionalbeihilfe in Höhe von 17,6 Mio EUR (Kapitalwert), die Österreich dem Unternehmen BMW Motoren GmbH, Steyr, („BMW“) für seine Investition in Steyr gewähren will, ist in Höhe von 16,46 Mio. EUR (Kapitalwert) gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

In Höhe von 1,14 Mio. EUR (Kapitalwert), ist diese Regionalbeihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und darf nicht gewährt werden.

*Artikel 2*

Die staatliche Beihilfe, die Österreich BMW für Ausbildungsmaßnahmen gewähren will, ist bis zu einem Höchstbetrag von nominal 6,86 Mio. EUR (Kapitalwert 6,29 Mio. EUR) gemäß Artikel 87 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

*Artikel 3*

Die staatliche Beihilfe, die Österreich BMW für Umweltschutzmaßnahmen gewähren will, ist bis zu einem Höchstbetrag von nominell 1,9 Mio. EUR (Kapitalwert 1,77 Mio. EUR) gemäß Artikel 87 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

*Artikel 4*

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 11,53 Mio. EUR für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Österreich dem Unternehmen BMW Steyr für seine Investition in Steyr gewähren will, ist in Höhe von 5,39 Mio. EUR mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

In Höhe von 6,14 Mio. EUR, ist diese Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und darf nicht gewährt werden.

*Artikel 5*

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 0,93 Mio. EUR (Kapitalwert), die Österreich BMW zur Innovationsförderung gewähren will, ist gemäß Artikel 87 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und darf nicht gewährt werden.

*Artikel 6*

Österreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 27. Mai 2003

*Für die Kommission*  
Mario MONTI  
*Mitglied der Kommission*

**BESCHLUSS Nr. 24/2003****vom 3. September 2003****des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Listen des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit**

(2003/648/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass für die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in die Liste eines Sektoralen Anhangs ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist —

BESCHLIESST:

1. Die Konformitätsbewertungsstellen im Anhang werden in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der aufgeführten Konformitätsbewertungsstellen in die Listen, d. h. die Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Unterzeichnet in Washington D.C. am 16. Juli  
2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 3. September  
2003

*Für die Vereinigten Staaten von Amerika*

James SANFORD

*Für die Europäische Gemeinschaft*

Joanna KIOUSSI

---

**ANHANG****Konformitätsbewertungsstellen der EG, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der EG zum US-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über elektromagnetische Verträglichkeit aufgenommen werden**

EMCE GmbH  
Laupheimer Str. 25d  
D-88483 Burgrieden  
Tel: (49-7392) 91 13 70  
Fax: (49-7392) 91 13 72

EMV TESTHAUS GmbH  
Gustav-Hertz-Straße 35  
D-94315 Straubing  
Tel: (49-9421) 92 30 33  
Fax: (49-9421) 92 30 35

---

**BESCHLUSS Nr. 25/2003****vom 3. September 2003**

**des mit dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzten Gemischten Ausschusses zur Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in den Sektoralen Anhang über Telekommunikationsgeräte**

(2003/649/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere auf die Artikel 7 und 14,

in der Erwägung, dass der Gemischte Ausschuss über die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in einen sektoralen Anhang einen Beschluss zu fassen hat —

BESCHLIESST:

1. Die im Anhang genannte Konformitätsbewertungsstelle wird in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen.
2. Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der im Anhang genannten Konformitätsstelle in diese Liste, d. h. die davon betroffenen Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den beiden Vertragsparteien vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Dieser Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Unterzeichnet in Washington D.C. am 16. Juli  
2003.

Unterzeichnet in Brüssel am 3. September  
2003.

*Im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika*

James SANFORD

*Im Namen der Europäischen Gemeinschaft*

Joanna KIOUSSI

---

AHANG

**Konformitätsbewertungsstellen der USA, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in der Spalte „Zugang der USA zum EG-Markt“ in Abschnitt V des Sektoralen Anhangs über Telekommunikationsgeräte aufgenommen wird**

Washington Laboratories, Ltd  
7560 Lindbergh Drive  
Gaithersburg, Maryland 20879  
USA  
Tel: (13 01) 417 02 20  
Fax: (13 01) 417 90 69

---

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS 2003/650/GASP DES RATES**

**vom 26. Mai 2003**

**betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik über die Beteiligung der Tschechischen Republik an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) In Artikel 8 dieser Gemeinsamen Aktion ist vorgesehen, dass die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union geregelt werden.
- (3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 18. März 2003 zur Ermächtigung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, Verhandlungen zu eröffnen, hat der Generalsekretär/Hohe Vertreter ein Abkommen mit der Tschechischen Republik über die Beteiligung der Tschechischen Republik an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik über die Beteiligung der Tschechischen Republik an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. DRYS

<sup>(1)</sup> ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

## ÜBERSETZUNG

## ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Union und der Tschechischen Republik über die Beteiligung der Tschechischen Republik an den EU-geführten Einsatzkräften in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, DASS

- der Rat der Europäischen Union die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP vom 27. Januar 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien <sup>(1)</sup> angenommen hat,
- die Tschechische Republik eingeladen worden ist, an der EU-geführten Operation teilzunehmen,
- der Truppengestellungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde und der Operation Commander sowie der EU-Militärausschuss die Empfehlung ausgesprochen haben, einer Beteiligung von Einsatzkräften der Tschechischen Republik an der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee am 11. März 2003 beschlossen hat, dem Beitrag der Tschechischen Republik zu der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- ein Briefwechsel zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und dem Generalsekretär/Hohen Vertreter über die Durchführung der Operation stattgefunden hat,
- am 21. März 2003 ein Abkommen zwischen der EU und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte und ihrer Mitglieder geschlossen wurde —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

**Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Tschechische Republik schließt sich den Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP nach Maßgabe der nachstehenden Artikel an.
- (2) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck
  - a) „Operation Concordia“ die Militäroperation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP,
  - b) „EU-geführte Einsatzkräfte“ (EUF) die militärischen Hauptquartiere der EU, die zu der Operation Concordia beitragenden nationalen Einheiten/Truppenteile sowie ihre Mittel und ihre Transportmittel,
  - c) „EUF-Personal“ das zivile und militärische Personal im Dienste der EUF,
  - d) „Mechanismus“ den mit Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 eingerichteten operativen Finanzierungsmechanismus zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der militärischen Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
  - e) „teilnehmende Staaten“ Mitgliedstaaten, die die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP durchführen, und Drittstaaten, die an der Operation Concordia teilnehmen, indem sie Einsatzkräfte, Personal oder Mittel bereitstellen.

- f) „Gemeinsame Beschwerdekommision“ die gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzte Gemeinsame Beschwerdekommision.

*Artikel 2*

**Beteiligung an der Operation**

- (1) Die Tschechische Republik beteiligt sich an der Operation Concordia mit dem gemäß tschechischem Recht festgelegten und anlässlich der Streitkräfteplanungskonferenz gebilligten Kontingent.
- (2) Die Tschechische Republik sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte und das Personal der Tschechischen Republik ihrem Auftrag im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP, dem Einsatzplan sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen nachkommen.
- (3) Die Tschechische Republik unterrichtet den Operation Commander der EU, den EUF-Commander und den Militärstab der EU über jede Änderung der Beteiligung der Tschechischen Republik an der Operation Concordia.

<sup>(1)</sup> ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

*Artikel 3***Status**

(1) Für die Einsatzkräfte und das Personal, die an der Operation Concordia teilnehmen, gelten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Status des Personals, das zu Stabs- oder Führungstruppenteilen außerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beigetragen wird, wird durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Stabs- und Führungstruppenteilen und der Tschechischen Republik geregelt.

*Artikel 4***Befehlskette**

(1) Die Beteiligung der Tschechischen Republik an der Operation Concordia erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

(2) Einsatzkräfte und Personal unterstehen in ihrer Gesamtheit weiterhin voll und ganz den jeweiligen nationalen Behörden.

(3) Die nationalen Behörden übertragen dem Operation Commander der EU die Operational Control. Der Operation Commander ist befugt, seine Handlungsvollmacht zu delegieren.

(4) Die Tschechische Republik hat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP und des Beschlusses FYROM/01/03 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder hinsichtlich der laufenden Durchführung der Operation Concordia dieselben Rechte und Pflichten wie die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(5) Die Tschechische Republik übt die Gerichtsbarkeit über das Personal der Tschechischen Republik aus. Der Operation Commander und der Force Commander können jederzeit um Abzug des Personals der Tschechischen Republik ersuchen.

(6) Die Tschechische Republik ernennt einen hochrangigen Militärischen Vertreter (SMR), der das nationale Kontingent seines Landes bei den EUF vertritt. Der hochrangige Militärische Vertreter konsultiert den EUF-Commander in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Operation Concordia und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent zuständig.

*Artikel 5***Verschlussachen**

Die Tschechische Republik trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Personal der Tschechischen Republik beim Umgang mit EU-Verschlussachen die in dem Beschluss

2001/264/EG des Rates <sup>(1)</sup> festgelegten Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union sowie gegebenenfalls weitere Richtlinien vonseiten des Operation Commanders einhält.

*Artikel 6***Finanzaspekte**

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 trägt die Tschechische Republik alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation Concordia entstehenden Kosten, sofern gemäß der Regelung im Verwaltungshaushaltsplan für die Operation keine gemeinsame Finanzierung der Kosten vorgesehen ist.

(2) Bewilligt die Gemeinsame Beschwerdekommision natürlichen oder juristischen Personen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Schadenersatz, so übernimmt die Tschechische Republik die Entschädigungszahlung, wenn durch Personal oder Mittel der Tschechischen Republik Todesfälle, Körperverletzungen, Schäden oder Verluste verursacht werden, sofern nicht der Mechanismus gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 27. Januar 2003 betreffend die Einrichtung des Mechanismus die Schadenersatzleistung beschließt.

*Artikel 7***Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben**

(1) Die Tschechische Republik beteiligt sich an den gemeinsamen Kosten der Operation Concordia mit einem Betrag von 52 001 EUR für einen Zeitraum von sechs Monaten.

(2) Zwischen dem gemäß dem Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 eingesetzten Verwalter des Mechanismus und den zuständigen Verwaltungsbehörden der Tschechischen Republik wird eine Vereinbarung über die Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operation geschlossen. In dieser Vereinbarung wird Folgendes festgehalten:

- a) die Modalitäten der Zahlung und der Verwaltung des finanziellen Beitrags;
- b) gegebenenfalls die vereinbarten Kontroll- und Prüfverfahren für den finanziellen Beitrag.

(3) Die Beiträge der Tschechischen Republik zu den gemeinsamen Kosten der Operation Concordia werden von der Tschechischen Republik auf ein Bankkonto eingezahlt, das der Verwalter des Mechanismus der Tschechischen Republik mitteilt.

*Artikel 8***Nichterfüllung der Verpflichtungen**

Erfüllt eine der teilnehmenden Vertragsparteien eine der ihr aufgrund der vorhergehenden Artikel obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die andere Vertragspartei das Abkommen kündigen; die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Es bleibt in Kraft, solange die Tschechische Republik einen Beitrag zu der Operation Concordia leistet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juni 2003 in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

*Für die Europäische Union*

*Für die Tschechische Republik*

---

**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2003/651/GASP DES RATES  
vom 12. September 2003**

**zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/482/GASP**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel 15 und 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Dezember 2001 den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Am 27. Juni 2003 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2003/482/GASP betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/402/GASP <sup>(2)</sup> angenommen.
- (3) In dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP ist eine regelmäßige Überprüfung vorgesehen.
- (4) Der Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP muss aktualisiert und der Gemeinsame Standpunkt 2003/482/GASP muss aufgehoben werden.
- (5) Gemäß den Kriterien des Artikels 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP wurde eine Liste ausgearbeitet —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP gilt, ist im Anhang wiedergegeben.

*Artikel 2*

Der Gemeinsame Standpunkt 2003/482/GASP wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Gemeinsame Standpunkt tritt zum Zeitpunkt seiner Annahme in Kraft.

*Artikel 4*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. September 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FRATTINI

<sup>(1)</sup> ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 100.

## ANHANG

**Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften nach Artikel 1<sup>(1)</sup>**

## 1. PERSONEN

1. ABOU, Rabah Naami (alias Naami Hamza; alias Mihoubi Faycal; alias Fellah Ahmed; alias Dafri Rème Lahdi) geboren am 1.2.1966 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
2. ABOUD, Maisi (alias „der schweizerische Abderrahmane“) geboren 17.10.1964 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
3. \* ALBERDI URANGA, Itziar (E.T.A.-Aktivist) geboren am 7.10.1963 in Durango (Viscaya), Identitätskarte Nr. 78.865.693
4. \*ALBISU IRIARTE, Miguel (E.T.A.-Aktivist Mitglied von Gestoras Pro-amnistía) geboren am 7.6.1961 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.954.596
5. AL-MUGHASSIL, Ahmad Ibrahim (alias ABU OMRAN; alias AL-MUGHASSIL, Ahmed Ibrahim), geboren am 26.6.1967 in Qatif-Bab al Shamal, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
6. AL-NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, geboren in Al Ihsa, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
7. AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, geboren am 16.10.1966 in Tarut, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
8. \*APAOLAZA SANCHO, Ivan (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K.Madrid) geboren am 10.11.1971 in Beasain (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 44.129.178
9. ARIOUA, Azzedine geboren am 20.11.1960 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
10. ARIOUA, Kamel (alias Lamine Kamel), geboren am 18.8.1969 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
11. ASLI, Mohamed (alias Dahmane Mohamed) geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
12. ASLI, Rabah geboren am 13.5.1975 in Ain Taya (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
13. \*ARZALLUS TAPIA, Eusebio (E.T.A.-Aktivist), geboren am 8.11.1957 in Regil (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.927.207
14. ATWA, Ali (alias BOUSLIM, Ammar Mansour; alias SALIM, Hassan Rostom), Libanon, geboren 1960 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
15. \* BERASATEGUI ESCUDERO, Ismael (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Behorburu) geboren am 15.6.1969 in Eibar (Guipúzcoa), Identitätskarte No. 15.379.555
16. DARIB, Noureddine (alias Carreto; alias Zitoun Mourad) geboren am 1.2.1972 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijr)
17. DJABALI, Abderrahmane (alias Touil) geboren am 1.6.1970 in Algerien (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
18. \*ECHEBERRIA SIMARRO, Leire (E.T.A.-Aktivist), geboren am 20.12.1977 in Basauri (Viscaya), Identitätskarte Nr. 45.625.646
19. \*ECHEGARAY ACHIRICA, Alfonso (E.T.A.-Aktivist), geboren am 10.1.1958 in Plenica (Viscaya), Identitätskarte Nr. 16.027.051
20. \*ELCORO AYASTUY, Paulo (E.T.A.-Aktivist; Mitglied of Jarrai/Haika/Segi) geboren am 22.10.1973 in Vergara (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.394.062
21. EL-HOORIE, Ali Saed Bin Ali (alias AL-HOURI, Ali Saed Bin Ali; alias EL-HOURI, Ali Saed Bin Ali) geboren am 10.7.1965 oder 11.7.1965 in El Dibabiya, Saudi-Arabien; saudi-arabischer Staatsangehöriger
22. FAHAS, Sofiane Yacine geboren am 10.9.1971 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
23. \*FIGAL ARRANZ, Antonio Agustín (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 2.12.1972 in Baracaldo (Viscaya), Identitätskarte Nr. 20.172.692
24. \*GOGEASCOECHA ARRONATEGUI, Eneko (E.T.A.-Aktivist), geboren am 29.4.1967 in Guernica (Viscaya), Identitätskarte Nr. 44.556.097
25. \*GOIRICELAYA GONZALEZ, Cristina (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Herri Batasuna/E.H./Batasuna), geboren am 23.12.1967 in Vergara (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 16.282.556

(<sup>1</sup>) Für Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die durch Sternchen gekennzeichnet sind, gilt nur Artikel 4.

26. \*IPARRAGUIRRE GUENECHEA, M<sup>a</sup> Soledad (E.T.A.-Aktivist), geboren am 25.4.1961 in Escoriaza (Navarra), Identitätskarte Nr. 16.255.819
27. \*IZTUETA BARANDICA, Enrique (E.T.A.-Aktivist), geboren am 30.7.1955 in Santurce (Viscaya), Identitätskarte Nr. 14.929.950
28. IZZ-AL-DIN, Hasan (alias GARBAYA, AHMED; alias SA-ID; alias SALWWAN, Samir), geboren 1963 in Libanon; libanesischer Staatsangehöriger
29. LASSASSI, Saber (alias Mimiche) geboren am 30.11.1970 in Constantine (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
30. MOHAMMED, Khalid Shaikh (alias ALI, Salem; alias BIN KHALID, Fahd Bin Adballah; alias HENIN, Ashraf Refaat Nabith; alias WADOOD, Khalid Abdul) geboren am 14.4.1965 oder 1.3.1964 in Pakistan, Pass Nr. 488555
31. MOKTARI, Fateh (alias Ferdi Omar) geboren am 26.12.1974 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
32. \*MORCILLO TORRES, Gracia (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 15.3.1967 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 72.439.052
33. MUGHNIYAH, Imad Fa'iz (alias MUGHNIYAH, Imad Fayiz), führendes Mitglied des Hesbollah-Nachrichtendienstes, geboren am 7.12.1962 in Tayr Dibba, Libanon, Pass Nr.432298 (Libanon)
34. \*MUÑO A ORDOZGOITI, Aloña (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 6.7.1976 in Segura (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 35.771.259
35. \*NARVAEZ GOÑI, Juan Jesús (E.T.A.-Aktivist), geboren am 23.2.1961 in Pamplona (Navarra), Identitätskarte Nr. 15.841.101
36. NOUARA, Farid geboren am 25.11.1973 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
37. \*ORBE SEVILLANO, Zigor (E.T.A. Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi), geboren am 22.9.1975 in Basauri (Viscaya), Identitätskarte Nr. 45.622.851
38. \*OTEGUI UNANUE, Mikel (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi), geboren am 8.10.1972 in Itsasondo (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 44.132.976
39. \*PALACIOS ALDAY, Gorka (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 17.10.1974 in Baracaldo (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.654.356
40. \*PEREZ ARAMBURU, Jon Iñaki (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Jarrai/Haika/Segi) geboren am 18.9.1964 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.976.521
41. \*QUINTANA ZORROZUA, Asier (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 27.2.1968 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.609.430
42. RESSOUS, Hoari (alias Hallasa Farid) geboren am 11.9.1968 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
43. \*RUBENACH ROIG, Juan Luis (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von K. Madrid), geboren am 18.9.1964 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 18.197.545
44. \*SAEZ DE EGUILAZ MURGUIONDO, Carlos (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 9.12.1963 in San Sebastián (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.962.687
45. SEDKAOUI, Noureddine (alias Nounou) geboren am 23.6.1963 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
46. SELMANI, Abdelghani (alias Gano) geboren am 14.6.1974 in Algier (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
47. SENOUCI, Sofiane geboren am 15.4.1971 in Hussein Dey (Algerien) (Mitglied von al-Takfir and al-Hijra)
48. SISON, Jose Maria (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer) geboren am 8.2.1939 in Cabugao, Philippinen
49. TINGUALI, Mohammed (a.k.a. Mouh di Kouba) geboren am 21.4.1964 in Blida (Algerien) (Mitglied von al-Takfir und al-Hijra)
50. \*URANGA ARTOLA, Kemen (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Herri Batasuna/E.H./Batasuna), geboren am 25.5.1969 in Ondarroa (Viscaya), Identitätskarte Nr. 30.627.290
51. \*VALLEJO FRANCO, Iñigo (E.T.A.-Aktivist), geboren am 21.5.1976 in Bilbao (Viscaya), Identitätskarte Nr. 29.036.694
52. \*VILA MICHELENA, Fermín (E.T.A.-Aktivist; Mitglied von Kas/Ekin), geboren am 12.3.1970 in Irún (Guipúzcoa), Identitätskarte Nr. 15.254.214

## 2. GRUPPEN UND ORGANISATIONEN

1. Abu-Nidal-Organisation (ANO) (auch Fatah-Revolutionsrat, Arabische Revolutionäre Brigaden, Schwarzer September, Revolutionäre Organisation der Sozialistischen Moslems)
  2. Al Aksa Märtyrerbrigade
  3. Al-Takfir und al-Hijra
  4. Aum Shinrikyo (auch AUM, auch Aum Höchste Wahrheit, auch Aleph)
  5. Babbar Khalsa
  6. \*Continuity Irish Republican Army (CIRA)
  7. \*Euskadi Ta Askatasuna/Tierra Vasca y Libertad/Baskisches Vaterland und Freiheit (E.T.A.) (Folgende Organisationen gehören zur terroristischen Vereinigung E.T.A.: K.a.s., Xaki, Ekin, Jarrai-Haika-Segi, Gestoras pro-amnistía, Askatasuna, Batasuna (alias Herri Batasuna, alias Euskal Herritarrok))
  8. Gama'a al-Islamiyya (Islamische Gruppe) (auch Al-Gama'a al-Islamiyya, IG)
  9. \*Gruppen des antifaschistischen Widerstands des 1. Oktober (Grupos de Resistencia Antifascista Primero de Octubre — G.R.A.P.O)
  10. Hamas (Hamas-Izz al-Din al-Qassem inbegriffen)
  11. Holy Land Foundation for Relief and Development
  12. International Sikh Youth Federation — ISYF
  13. Kahane Chai (Kach)
  14. Kurdische Arbeiterpartei (PKK)
  15. Lashkar e Tayyaba (LET)/Pashan-e-Ahle Hadis
  16. \*Loyalist Volunteer Force — LVF
  17. Mujahedin-e-Khalq-Organisation (MEK oder MKO) [außer Nationaler Widerstandsrat von Iran (National Council of Resistance of Iran — NCRI)], (auch die Nationale Befreiungsarmee Iran (NLA, militanter Flügel der MEK), Volksmudschaheddin Iran (PMOI), Muslim Iranian Students Society)
  18. New People's Army (NPA); verknüpft mit Sison Jose Maria C. (alias Armando Liwanag, alias Joma, NPA-Führer)
  19. \*Orange Volunteers — OV
  20. Palästinensische Befreiungsfront (Palestine Liberation Front — PLF)
  21. Palästinensischer Islamischer Dschihad (Palestinian Islamic Jihad — PIJ)
  22. Volksfront für die Befreiung Palästinas — PFLP
  23. Generalkommando der Volksfront für die Befreiung Palästinas (auch PFLP-General Command, PFLP-GC)
  24. \*Real IRA
  25. \*Red Hand Defenders (RHD)
  26. Revolutionäre Armee von Kolumbien (Fuerzas armadas revolucionarias de Columbia — FARC)
  27. \*Revolutionäre Zellen/Epanastatiki Pirines
  28. \*Revolutionäre Organisation 17. November/Dekati Evdomi Noemvri
  29. Revolutionäre Volksbefreiungsarmee/-front/-partei (DHKP/C) (auch Devrimci Sol (Revolutionäre Linke), Dev Sol)
  30. \*Revolutionärer Volkskampf/Epanastatikos Laikos Agonas (ELA)
  31. Leuchtender Pfad (Sendero Luminoso — SL)
  32. Stichting Al Aqsa (alias Stichting Al Aqsa Nederland, alias Al Aqsa Nederland)
  33. \*Ulster Defence Association/Ulster Freedom Fighters (UDA/UFF)
  34. Vereinte Selbstverteidigungsgruppen von Kolumbien (Autodefensas Unidas de Colombia — AUC)
-